Protokoll des Zürcher Kantonsrates

143. Sitzung, Montag, 29. Januar 2018, 14.30 Uhr

Vorsitz: Karin Egli (SVP, Elgg)

Verhandlungsgegenstände

3. Wassergesetz (WsG)

Verschiedenes

- Rücktrittserklärung
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 9267

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Karin Egli: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

3. Wassergesetz (WsG)

Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und geänderter Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. November 2017

Vorlage 5164a; Fortsetzung der Beratung

§\$ 10 und 10a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 10b. b. Eigentum

Minderheitsantrag von Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais, Barbara Schaffner und Daniel Sommer:

b. Berücksichtigung öffentlicher Interessen

§ 10b. Mit raumplanerischen Mitteln und bei der Gewässerraumfestlegung wird sichergestellt, dass die öffentlichen Interessen, insbesondere der Landschafts- und Ortsbildschutz, der Zugang zum Seeufer und die ökologischen Funktionen des Gewässers, gewahrt bleiben.

(Marginalien b-f werden zu c-g)

§§ 10b und 10c werden zu §§ 10c und 10 c^{bis})

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU): Wir sind nun beim Bereich der Landanlagen angekommen. Landanlagen sind aufgrund einer kantonalen Konzession aufgeführte und entwidmete Teile eines oberirdischen Gewässers. Damit stellen sich verschiedene Fragen, etwa wie diese von wem genutzt werden dürfen und wer zu ihnen Zugang haben soll. Um diese Thematiken drehen sich die Paragrafen 10a bis 10f.

Um was geht es beim Paragrafen 10b? Die Minderheit beantragt Ihnen einen zusätzlichen Paragrafen im Zusammenhang mit der Wahrung der öffentlichen Interessen bei Landanlagen. Es soll Folgendes ergänzt werden: «Mit raumplanerischen Mitteln und bei der Gewässerraumfestlegung wird sichergestellt, dass die öffentlichen Interessen, insbesondere der Landschafts- und Ortsbildschutz, der Zugang zum Seeufer und die ökologischen Funktionen des Gewässers, gewahrt bleiben.» Das heisst, dass die Landanlage dann eben nicht ein beliebiges Privateigentum ist wie jedes andere auch.

Eine Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, diesen Paragrafen nicht aufzunehmen. Denn sie ist der Meinung, dass es bei Landanlagen keinen Grund gibt, diese zusätzlichen öffentlichen Interessen extra zu schützen, und beantragt deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Es ist nicht richtig, dass dies ein zusätzlicher und neuer Paragraf ist. Der Paragraf 10b stammt nämlich nicht von den Grünen, sondern wurde von der Baudirektion auf Antrag der FDP formuliert: Und jetzt will genau dieselbe FDP mit der SVP im Schlepptau diesen Artikel wieder gestrichen haben. Offenbar hat man es mit der Angst zu tun bekommen.

Sie zeigen hier Ihr wahres Gesicht: Sie machen in diesem Wassergesetz keine Politik für die Interessen der Öffentlichkeit – ich sage es nochmals –, Sie machen keine Politik für die Belange des Gewässerschutzes, Sie betreiben hier eine Politik der Partikularinteressen. Und statt ein Gesetz für den Schutz der Gewässer wollen Sie ein Gesetz für den Schutz der Grundeigentums machen, so, als wäre das Grundeigentum nicht schon zivilrechtlich genügend geschützt.

Der vorliegende Artikel formuliert die öffentlichen Interessen im Bezug auf die Landanlagen. Warum? Weil heute 95 Prozent der Zürichseeufer aus Landanlagen bestehen. Deshalb betrifft er die öffentlichen Interessen für eine Uferstrecke von nicht weniger als 57 Kilometern. Und auf diesen 57 Kilometern sind Ortsbildschutz, Landschaftsschutz, Uferzugang und Gewässerökologie seit Jahrzehnten von zentraler Bedeutung.

Wir alle wissen, dass im vergangenen Jahrhundert grosse Fehler im Umgang mit den Zürichseeufern gemacht worden sind. Man hat die Ufer verbaut und man hat sie faktisch privatisiert. Das öffentliche Interesse auf Seezugang und die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes blieben rechts liegen. Das hat schon 1944 der Baudirektor, Paul Corrodi von der Bauernpartei, heute SVP, erkannt: Unter dem Titel «Landschaftsschutz am Zürichsee» schrieb Corrodi damals, ich zitiere: «Die Einsicht, dass man sich von der überstürzten Entwicklung am Zürichsee hat überraschen lassen, vertieft sich immer mehr. Aber durch eine sorgfältige Überwachung der Seeufergestaltung ist noch viel zu erreichen und zu retten.» Doch die Verbauung und die private Beschlagnahmung der Zürichseeufer ging weiter, bis 1995 der Baudirektor Hans Hofmann, wieder SVP, die Notbremse zog und die inzwischen wieder aufgehobenen «Richtlinien zum Bauen und Planen am Zürichsee» erließ: Hofmann begründete diese Richtlinien genau mit denselben öffentlichen Interessen, wie sie hier im vorliegenden Paragrafen 10b wieder formuliert sind. Und Hans Hofmann stellte fest, dass in der Zeit vor 1995 – einmal mehr Zitat – «die gegenteilige Entwicklung eingetreten sei und dass das Seeufer in verschiedenen Fällen unbefriedigend überbaut worden sei. Die für die Landschaft negativen Folgen zeigen sich in immer grösserem Ausmass.» Und jetzt scheuen Sie sich von den Bürgerlichen und von der Seite der SVP davor, genau wieder dieselben öffentlichen Interessen, auf die sich Ihre eigenen Baudirektoren berufen hatten, im Gesetz zu formulieren. Offenbar ist es Ihnen wichtiger, dass die Seegrundstücke noch dichter verbaut werden, als dass man am Zürichsee endlich einen angemessenen Gewässer- und Landschaftsschutz betreibt. Offenbar ist Ihnen die Steigerung der Grundstückpreise an den Zürichseeufern weit bedeutender, als dass die Erleichterung des Seezugangs für die 99 Prozent der Bevölkerung, die kein Grundstück besitzen, geschaffen würde.

Ich bitte Sie als Vertreter des rechten Zürichseeufers, die Fehler des vergangenen Jahrhunderts nicht zu wiederholen und zu verlängern. Den Zürichsee gibt es nur einmal, er ist ein landschaftliches Wahrzeichen unseres Kantons. Dieses Wahrzeichen gilt es vor eigenwilliger und spekulativer Bautätigkeit zu schützen. Der Gewässerzugang ist für die Bevölkerung zu erleichtern und die ökologischen Funktionen des Sees sind zu erhalten und zu fördern. Nehmen Sie bitte Ihre Verantwortung als öffentliche Vertreterinnen und Vertreter gegenüber den öffentlichen Interessen wahr. Bremsen Sie den Ausverkauf der Seeufer, stoppen die profitorientierte Verbauung und stimmen Sie diesem Antrag zu. Ich danke Ihnen.

Felix Hoesch (SP, Zürich): Auch wir unterstützen den freien Seezugang für alle. Das Seeufer ist für alle da und nicht für wenige. Wir fordern die Freiheit aller, zum See gehen zu können, und nicht einer kleinen privilegierten Minderheit, die es im richtigen Zeitpunkt geschafft hat, sich eine Landanlagenkonzession zu sichern. Die Formulierung ist, wie Thomas Forrer wortreich ausgeführt hat, notwendig. Nur so können wir die öffentlichen Interessen wirklich sichern und hier im Wassergesetz einsetzen. Ich bin ausserdem im Vorstand des Vereins «Zürisee für alli» und auch dort sind uns die Seeuferwege sehr, sehr, sehr wichtig. Darum muss dieser Absatz in dieser Form ins Wassergesetz rein, für alle statt für wenige. Herzlichen Dank.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.): Ja, es ist richtig, wir haben diesen Artikel in die Diskussion eingebracht. Wir wurden aber dann darauf hingewiesen, dass dieser Artikel wohl besser ins Planungs- und Baugesetz (PBG) gehört. Deshalb haben wir uns als lernfähig erwiesen und gesagt, in dem Sinne verzichten wir auf diesen Artikel. Und im Übrigen geht es auch ohne diesen Artikel, wie das Projekt «Chance Uetikon» zeigt, wo auf dem ehemaligen Areal der Chemiefabrik Uetikon sowohl der Seezugang, der Seeuferweg praktisch an der ganzen Anstossgrenze der Gemeinde Uetikon wie auch der Denkmalschutz, ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) und so weiter, alles in einem entsprechenden Planungsverfahren berücksichtig wird. Mit anderen Worten: Es geht auch mit Selbstverantwortung, es braucht nicht für alles einen Artikel.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): In meinem Votum vertrete ich nachfolgend sowohl die Meinung der EVP als auch der GLP.

Fortgeschrittenes und nachhaltiges politisches Agieren kennt die Methode der Güterabwägung. Sie ermöglicht das Analysieren, Beurteilen und dann im Idealfall richtige Entscheiden zugunsten einer bestmöglichen Lösung. Gerade im Spannungsfeld zwischen Privateigentum und öffentlichen Interessen müssen wir aus der Verantwortung gegenüber dem Volk die Möglichkeit haben, solche Güterabwägungen vornehmen zu können. In einem immer dichter besiedelten Kanton werden die zu berücksichtigenden Aspekte immer zahlreicher. In der Gewässerraumfestlegung wird das besonders deutlich, weil dort auf immer rarer werdendem Raum immer mehr Anforderungen miteinander kollidieren. Es ist daher zwingend, dass wir uns hier die raumplanerischen Gestaltungsmöglichkeiten sicherstellen. Wer sich lernfähig verhalten will, fortgeschritten und nachhaltig politisieren will, der stimmt diesem Minderheitsantrag zu.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach) spricht zum zweiten Mal: Ich danke Christian Schucan für die deutlichen Worte. Das Versprechen, diese öffentlichen Interessen ins PBG aufzunehmen – ich nehme an, Sie reden vom PBG-Artikel 67a –, haben wir gehört. Sie versprechen uns hier einen Spatzen auf dem Dach, wir Grünen sind der Ansicht, dass wir lieber die Taube in der Hand nehmen und diesen Artikel und diese öffentlichen Interessen jetzt gleich formulieren. Wir haben die Gelegenheit dafür, ich danke Ihnen.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Diese Regelung oder dieser Gesetzesparagraf bringt eine Klärung. Er hält einmal grundsätzlich fest, was man aufgrund der gerichtlichen Verfahren vermutete, nämlich dass bestehendes Konzessionsland grundsätzlich Privateigentum ist. Und das begrüssen wir, diese Klärung, dass wir hier nicht weiter darüber werweissen müssen. Des Weiteren finden wir auch richtig: Falls jetzt neue Konzessionen vergeben würden, gibt es ja jetzt eine neue Eigentumsregelung, nämlich dass diese Landanlagen nach neuem Recht kantonales Eigentum blieben. Und wenn man sich jetzt sehr stark für Paragraf 10b einsetzt, dann möchte ich doch noch festhalten: Es gibt ja noch die bestehenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Diese blieben weiterhin bestehen. Wir haben also dort weiterhin Einflussmöglichkeiten als öffentliche Hand, wo von unseren Vorfahren solche definiert wurden.

Unserer Meinung nach genügen diese und wir lehnen daher den Minderheitsantrag ab.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Thomas Forrer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 92:71 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 10c. c. Nachträgliche Nutzungsbeschränkung

Minderheitsantrag von Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais und Daniel Sommer:

Kein § 10 c gemäss Antrag Mehrheit.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Mit dem Paragraf 10c möchte die Kommissionsmehrheit die Konzessionsinhaber vor nachträglichen Nutzungsbeschränkungen schützen. Es soll nämlich ein neuer Paragraf eingeführt werden, der lautet: «Gegen den Willen der Inhaberinnen oder Inhaber der Konzession sind nachträgliche Nutzungsbeschränkungen nur zulässig, wenn sie der Wahrung öffentlicher Interessen dienen, nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand vermieden werden können, und der daraus entstehende Wertverlust vollständig ausgeglichen wird.»

Die Minderheit ist der Meinung, dass ein besonderer Schutz der Interessen der Konzessionsinhaber dem Interesse der Öffentlichkeit entgegensteht. Sie ist auch der Meinung, dass dieser Sonderschutz eigentlich ein Verstoss gegen die Rechtsgleichheit ist. Der Regierungsrat lehnt diese Änderung entsprechend ebenfalls ab.

Die Minderheit beantragt Ihnen, diesen Paragrafen zu streichen. Die Mehrheit ist der Meinung, dass man eben genau diese Konzessionsinhaber halt schützen sollte, was in der Zukunft oder jetzt mit dem Land, das sie nutzen, geschieht, und dass ein solcher Antrag notwendig ist. Entsprechend hat er auch ein gewisses Preisschild, weil in litera c gesagt wird, dass der daraus entstehende Wertverlust vollständig ausgeglichen wird. Das heisst, das ist eine relativ starke Absicherung für die Konzessionsinhaber.

Ich bitte Sie im Namen der KEVU-Mehrheit, den Paragrafen aufzunehmen.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Der von der bäuerlichbürgerlichen Allianz beantragte Artikel 10c erscheint zunächst als nicht viel mehr als einfache Blaupause der parlamentarischen Initiative von Peter Vollenweider (KR-Nr. 310/2015), die den Bau des Seeuferwegs mit einem neuen Artikel 28c im Strassengesetz behindern will. Das wird jetzt in beiden Fällen mittels einer Vorstrukturierung der Interessenabwägung vorgenommen, was demokratisch eigentlich immer anstössig ist, vor allem, wenn Partikularinteressen gegenüber den öffentlichen Interessen privilegiert werden sollen. Doch anders als die PI Vollenweider erweist sich der vorliegende Artikel mit seiner nebligen Formulierung als ein gesetzliches Monster, dessen staatsrechtliche Folgen kaum auszumessen sind.

Der Artikel kommt einfach daher und will das Konzessionsland von jeglicher Art der nachträglichen Nutzungsbeschränkung ausnehmen. Damit würden die Konzessionsinhaber und -inhaberinnen gegenüber den Eigentümern von Privatgrundstücken in geradezu rechtswidriger Weise privilegiert, so, als wäre es nicht schon Privileg genug, direkt am Ufer des Zürichsees zu leben.

Es gibt keinen sachlichen Grund, warum man zum Beispiel bei der Gewässerraumfestlegung die Konzessionsgrundstücke am Zürichsee anders behandeln sollte als die Privatgrundstücke, die ebenfalls an einem der zahllosen Gewässer in unserem Kanton liegen. Sollte durch den Gewässerraum tatsächlich einmal eine Nutzungsbeschränkung eintreten, so kann und darf es nicht sein, dass die Landanlage-Konzessionäre – mir nichts, dir nichts – eine Entschädigung gemäss diesem Artikel einfordern können, während die benachbarten Privatgrundbesitzer diese Möglichkeit, wie alle andern im Kanton, nicht haben.

Dieselbe rechtlich eklatante Ungleichheit entstünde bei Änderungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung. Mit dem vorliegenden Artikel wäre es für die Gemeindeversammlungen unmöglich, überhaupt noch irgendeine nutzungsplanerischen Änderung zu bewilligen, ohne dass die Landanlage-Konzessionäre darauf die hohle Hand machen könnten, während alle andern den demokratischen Entscheid, wie das normal ist, zu akzeptieren haben, oder sie schlagen den juristischen Weg ein.

Eine solch frappante und offensichtliche Ungleichbehandlung dürfen wir nicht ins Gesetz schreiben. Das hat es noch nie gegeben, dass ein Grundstück gegenüber jeder nur denkbaren Einschränkung immunisert wird, unabhängig davon, ob die Einschränkung durch die Raumplanung, durch eine Verfügung, eine Anordnung oder ein Gesetz ent-

standen ist. Mit diesem Artikel, geschätzte Bürger- und Bauernlobby, werfen sie ganz klar die rechtsstaatlichen Prinzipien über Bord. Sie werfen sämtlichen Zürichseegemeinden einen Knebel zwischen die Beine, indem sie ihnen de facto einen Teil der Hoheit über ihr eigenes Gemeindegebiet entreissen.

Geschätzte FDP, geschätzte SVP, ich glaube, dass Sie vor lauter Angst vor dem Seeuferweg gerade nicht mehr wissen, was Sie hier eigentlich anstellen. Der Artikel verstösst klar gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit und er entreisst dem Kanton und den Zürichseegemeinden einen Teil der Hoheit über ihr eigenes Gebiet.

Selbstverständlich lehnen wir Grünen ein solches gesetzliches Monstrum ab, und zwar ohne Wenn und Aber. Und ich bitte Sie auf der anderen Ratsseite, zur Räson zu kommen und dies ebenfalls zu tun. Ich danke Ihnen.

Felix Hoesch (SP, Zürich): Auch wir lehnen diesen zusätzlichen Paragrafen ab. Er ist wirklich vollkommen unnötig bis hin zu gefährlich. Genau hier appellieren wir an dieses Selbstvertrauen der Inhaberinnen und Inhaber der Konzessionen. Genau sie können richtig entscheiden, was nötig ist. Sie können aber auch ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft übernehmen, der Gesellschaft, die ihnen die Möglichkeit gegeben hat, so privilegiert zu wohnen, wie sie es eben heute tun. Und natürlich hat die Verwaltung, hat die Regierung die Aufgabe, die öffentlichen Interessen zu wahren. Es ist komplett unnötig, dies in dieses Gesetz noch zusätzlich reinzuschreiben. Darum lehnen wir diesen Antrag dezidiert ab beziehungsweise unterstützen Thomas Forrer, diesen Absatz zu streichen.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.): Ich bin ein bisschen erstaunt, wie widersprüchlich die Stellungnahmen der Gegenseite sind. Sie kommen zwar zum gleichen Schluss, argumentieren aber völlig konträr.

Ich stelle mir vor, dass ich ein wohlerworbenes Recht habe, und dann kommt der Staat und will es mir entziehen. Und wenn ich jetzt dieser Argumentation, insbesondere von Thomas Forrer folge, dann ist die Äusserung: Ja, das soll so geschehen und es soll auch keine Entschädigung sein, weil man sonst ja den Staat daran hindern würde, etwas zu tun. Das kann nicht sein. Wir leben in einem Rechtsstaat, und rechtmässig erworbenes Eigentum soll dies auch bleiben. Wenn wir das erwähnte Beispiel der Bau- und Zonenordnungen nehmen: Wir müssen dort nicht einmal am See sein, sondern Sie können Auszonun-

gen nehmen, Sie können auch Unter-Denkmalschutz-Stellen nehmen, das führt nämlich zu einer materiellen Enteignung und ebenfalls zu denkbar hohen Entschädigungsforderungen. Das hat jetzt überhaupt nichts mit See oder nicht See zu tun, sondern ist ein Gebot des Rechtsstaates. Und daher macht es durchaus Sinn, das, was recht ist, auch ins Recht zu schreiben.

Regierungspräsident Markus Kägi: Dieser Paragraf 10c ist hochproblematisch. Erstens darf der Staat ohnehin nur handeln, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, litera a sagt also eine Binsenwahrheit aus. Zweitens muss auch das Verhältnismässigkeitsprinzip bei jedem staatlichen Eingriff beachtet werden, litera b ist also unnötig. Hinsichtlich des Seeuferwegs wird übrigens schon in Paragraf 28c des Strassengesetzes das Nötige vorgekehrt.

Das Ganze überschreitet aber litera c: Nach diesen Vorschriften – und hören Sie gut zu – werden Landanlagekonzessionäre gegenüber allen Grundeigentümern bevorzugt, ein eklatanter Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot. Stellen Sie sich die Situation vor, dass eine Gemeinde an der Gemeindeversammlung eine Bau- und Zonenordnung beschliesst, mit der gewisse Restriktionen für die Grundeigentümer verbunden sind. Nach litera c müssen nun die Landanlagekonzessionäre voll entschädigt werden, im Gegensatz zu allen anderen Grundeigentümern, die nicht glückliche Eigentümer von Konzessionsland sind. Sie würden nur dann entschädigt, wenn der Eingriff so stark ist, dass er einer Enteignung gleichkommt.

Der Regierungsrat spricht sich für eine Streichung dieser Bestimmung aus, auf alle Fälle geht aber litera c ganz und gar nicht.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Thomas Forrer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 90:76 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 10d. d. Anpassungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen an geänderte Verhältnisse

Minderheitsantrag I von Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss und Ruedi Lais:

- ² (...) Verpflichtungen und der aktuellen öffentlichen und privaten Interessen.
- ³ Öffentliche Interessen sind insbesondere:
- a. der Landschafts- und Ortsbildschutz,
- b. der Blick auf Seegebiete,
- c. der Zugang zu Seeufern und die Nutzung der Gewässer,
- d. der Erhalt und die Förderung der Biodiversität.
- ⁴ (...)

Minderheitsantrag II von Barbara Schaffner und Daniel Sommer:

² (...) Verpflichtungen und der aktuellen öffentlichen und privaten Interessen.

Ratspräsidentin Karin Egli: Hier liegen nebst dem Kommissionsmehrheitsantrag noch zwei Minderheitsanträge vor. Da es sich um drei verschiedene Anträge handelt, stellen wir zuerst die beiden Minderheitsanträge Forrer und Schaffner einander gegenüber und danach den obsiegenden Antrag dem Kommissionsmehrheitsantrag.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: In Paragraf 10d Absatz 2 geht es darum, nach welchen Massgaben die öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen an die geänderten Verhältnisse angepasst werden können. Die Mehrheit beantragt Ihnen, dass diese nach den ursprünglich durch den Inhaber der Konzession eingegangenen Verpflichtungen geht.

Die Minderheit I ist der Meinung, dass zusätzlich auch noch die aktuellen öffentlichen und privaten Interessen berücksichtigt werden müssen. Die öffentlichen Interessen führen sie explizit auf, diese sind nämlich der Landschafts- und Ortsbildschutz, der Blick auf Seegebiete, der Zugang zu Seeufern und die Nutzung der Gewässer, der Erhalt und die Förderung der Biodiversität.

Die Minderheit II möchte ebenfalls die aktuellen öffentlichen und privaten Interessen berücksichtigt und entsprechend erwähnt haben, aber die öffentlichen Interessen nicht, wie die Minderheit I, im Detail aufführen.

Ich beantrage Ihnen im Namen der Mehrheit, dass Sie dem Mehrheitsantrag folgen.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Einmal mehr möchten die Bürgerlichen und die SVP die öffentlichen Interessen aus dem Gesetz gestrichen haben. Und wieder möchte ich fragen, wessen Interessen Sie als öffentliche Abgeordnete denn eigentlich vertreten. Sie wollen in diesem Gesetz einführen – das hat die Kommissionsmehrheit, inklusive der Grünen, akzeptiert –, dass Landanlage-Konzessionen angepasst werden können für den Fall, dass sich die Verhältnisse gegenüber der Zeit der Konzessionsvergabe erheblich verändert haben. Ja, selbstverständlich haben sich die Verhältnisse am Zürichsee verändert: Die Bevölkerung in den Seegemeinden hat sich in den letzten 100 Jahren verdreifacht, die Ufer sind zugebaut worden und der öffentliche Seezugang wurde drastisch eingeschränkt. Und zugleich hat man ab den 1940er Jahren erkannt, dass man dem Landschafts- und Ortsbildschutz mehr Rechnung tragen muss. Und seit es übrigens die Grüne Bewegung gibt, ist auch breit anerkannt, dass Ökosysteme und Biodiversität in und an den Gewässern eines besonderen Schutzes bedürfen.

Geschätzte Vertreter der Bürgerlichen und der SVP, auch wir haben nichts einzuwenden, wenn aus diesen uralten Konzessionsverträgen hie und da mal ein Kuriosum entfernt wird, für das es in der heutigen Zeit auch wirklich keine Entsprechung mehr gibt. Wir haben jedoch sehr viel einzuwenden, wenn bei solchen Anpassungen die öffentlichen Anliegen, die sich im Laufe der Zeit eben stark geändert haben, einfach rechts liegengelassen werden.

Sie behandeln ja die Landanlage-Konzessionen so, als würde es sich um privatrechtliche Verträge handeln, die man im gegenseitigen Einvernehmen einfach mal so anpassen kann. Dem ist aber nicht so. Die Konzessionen sind öffentlich-rechtliche Verträge, durch die sich eine natürliche oder juristische Person die exklusive Nutzung eines öffentlichen Gutes gesichert hat. Bei den Landanlagen ist dies das öffentliche Gut des Gewässergrundstückes und des Gewässerzugangs. Und weil es sich um ein öffentliches Gut handelt, sind bei einer Vertragsanpassung die öffentlichen Interessen von besonderem Gewicht.

Deshalb beantragen wir von den Grünen, dass die wesentlichen öffentlichen Interessen in diesem Gesetz explizit erwähnt werden. Wenn Sie sich vorhin in Paragraf 10d – war es, glaube ich – nicht haben wollten, dann sollten wir sie hier unbedingt haben. Denn sollte ein Konzessionär eine Vertragsänderung beantragen, so sind in die Erwägung immer auch der Landschaftsschutz, der Ortsbildschutz, ebenso die Sichtverhältnisse auf das Seegebiet und weiter der Zugang zu den Seeufern und der Erhalt und die Förderung der Biodiversität im Gewässerraum miteinzubeziehen. Diese öffentlichen Interessen sind übrigens alle durch und durch qualifiziert.

Es ist nichts als richtig, dass bei einem derart kostbaren öffentlichen Gut, wie dem Zürichsee und seinen Ufern, die zentralen Interessen eben auch benannt werden. Ich bitte Sie, dem Antrag der Grünen zuzustimmen. Sie tun dies übrigens auch für die kommenden Generationen.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Schon bei 10b hat sich Daniel Sommer auch im Namen der GLP für den Minderheitsantrag eingesetzt, der verlangt, dass öffentliche Interessen gebührend berücksichtigt werden. Bei der Beratung zu Paragraf 10c haben wir in der Kommission einen Kompromiss angeboten, der auch die Rechte privater Konzessionsinhaber hoch gewichtet hätte, allerdings nicht so hoch wie der Mehrheitsantrag. Wichtig ist uns, dass fallweise eine Interessenabwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen stattfinden kann. Damit dies geschehen kann, müssen die abzuwägenden Interessen im Gesetz verankert und aufgeführt werden. Mit dem Mehrheitsantrag fällt aber zum zweiten Mal die Erwähnung der öffentlichen Interessen im Abschnitt «Landanlagen» aus dem Gesetz. Faktisch ist damit eine Interessenabwägung nicht mehr möglich. Vielleicht muss da das Medium Pinto (gemeint ist Jean-Philippe Pinto, der am Morgen das Eintretensvotum seines erkrankten Fraktionskollegen Josef Wiederkehr gehalten und sich selber als Medium bezeichnet hat) bei der Quelle seiner Weisheit noch einmal nachfragen, wie die von ihm im Eintretensvotum geforderte Interessenabwägung unter diesen Umständen umgesetzt werden kann.

Mit dem eigenen Minderheitsantrag der GLP und EVP bleiben wir zudem dem Credo treu, die Gesetze schlank zu halten. Wir verzichten auf eine explizite Aufzählung der öffentlichen Interessen und erlauben so eine gewisse Offenheit und auch eine Verschiebung der Interpretation der öffentlichen Interessen in der Zukunft.

Felix Hoesch (SP, Zürich): In diesem öffentlich sehr wichtigen und heiklen Themengebiet der Landanlagen ist es wirklich notwendig, dass die öffentlichen Interessen in diesem Gesetz explizit erwähnt werden. Denn sonst wird das ganze Gesetz auf die Sicht der Landanlagenkonzessionäre verkürzt. Diese Verkürzung können wir nicht akzeptieren und wir unterstützen die Grünen bei ihrer expliziten Auflistung, was öffentliche Interessen in diesem Fall sind. Auch hier wieder ist mir der Zürichseeuferweg natürlich sehr, sehr, sehr wichtig. Ich appelliere an Ihre Solidarität. Unterstützen Sie die Möglichkeit, dass

alle Menschen an den See können, dass alle Menschen diese Freiheit haben. Unterstützen Sie Thomas Forrer, Herzlichen Dank

Abstimmung I

Der Minderheitsantrag I von Thomas Forrer wird dem Minderheitsantrag II von Barbara Schaffner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 112: 53 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag II zuzustimmen.

Abstimmung II

Der Minderheitsantrag II von Barbara Schaffner wird dem Kommissionsantrag gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 92: 73 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§§ 10e und 10f

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 11. Gewässerraum a. Grundsatz Abs. 1

Minderheitsantrag von Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais, Barbara Schaffner und Daniel Sommer:

Keine Änderung gemäss Mehrheit.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Nachdem wir nun den Bereich der Landanlagen abgeschlossen haben, wenden wir uns dem grossen Gebiet des Gewässerraumes zu. Die KEVU-Mehrheit hat einen zusätzlichen Grundsatz für die Ausscheidung der Gewässerräume im Gesetz festgeschrieben. Dieser lautet: «Die Festlegung des Gewässerraumes erfolgt unter grösstmöglicher Schonung des privaten Grundeigentums.» Die Mehrheit möchte damit erwirken, dass der Spielraum ausgenützt wird und somit die privaten Grundeigentümer, die sich in der Nähe von Gewässern befinden, möglichst wenig durch die Ausscheidung des Gewässerraumes tangiert werden.

Die Minderheit ist der Meinung, dass dieser zusätzliche Punkt nicht notwendig sei und eine unverhältnismässige Bevorzugung der privaten vor den öffentlichen Interessen darstellt.

Entsprechend beantrage ich Ihnen im Namen der Mehrheit, diesen neuen Punkt aufzunehmen.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Sie und wir alle wissen, dass es für einen Feuersalamander oder eine Gelbbauchunke keine Rolle spielt, ob ein Grundstück privates oder öffentliches Grundeigentum ist. Die Tiere lassen sich dort nieder, wo der Lebensraum ihrer Art entspricht. Doch genau dieser Lebensraum wird in unserem Kanton immer knapper, und so drohen viele Arten auszusterben, wenn wir nicht bald etwas unternehmen. Aus diesem Grund hat man auf Bundesebene beschlossen, dass die Kantone für die Gewässer neu einen Gewässerraum festzulegen haben, einen Raum, der frei von intensiver Bewirtschaftung, frei von Düngung und Pestiziden und möglichst frei von Bauten sein soll. Der Gewässerraum ist ein sehr intelligentes und zukunftsorientiertes Planungsinstrument, und dies nicht allein wegen des Artenschutzes. Denn auch bei einem Hochwasser spielt es keine Rolle, ob ein Grundstück im privaten oder im öffentlichen Eigentum ist. Die Wassermengen werden dieses Grundstück unter Umständen im schlechtesten Fall einfach überspülen und Gebäude, die zu nahe am Wasser stehen, angreifen und überschwemmen.

Der Gewässerraum hat also einen doppelten Sinn: Zum einen sichert er den Raum, den die Gewässer für ihre natürlichen Funktionen brauchen, und er schützt das Gewässer vor schädlichen Einträgen, wie Düngemitteln und Pestiziden. Zu andern bildet er die raumplanerische Grundlage für einen zeitgemässen Hochwasserschutz. Sie wissen es, renaturierte Bach- und Flussbette können grössere Abflussmengen aufnehmen, womit die umliegenden Gebäude auch auf Privatgrundstücken besser vor Überschwemmungen geschützt sind. Das ist übrigens der technisch einfachste und günstigste Hochwasserschutz.

Es ist also nur kurzsichtig, wenn die gläubigen Liberalisten hier im Saal wieder einmal nur dem Privateigentum das Wort reden, ohne zu bedenken, dass der Gewässerraum gerade auch dem Schutz des Privateigentums dient. Mit dem Klimawandel wächst das Hochwasser-Risiko, und ohne verbesserten Hochwasserschutz wird der Wert von exponierten Grundstücken – auch von Privaten – einbrechen.

Es ist daher völlig kontraproduktiv, wenn man bei der Gewässerraumfestlegung jedes Mal einen grossen Bogen um die Privatgrundstücke macht und nur da und dort ein bisschen Gewässerraum festlegt. So

verkommt die Gewässerraumfestlegung zu einer Alibiübung, die weder dem Gewässer- noch dem Artenschutz noch dem Schutz des Privateigentums dient. Die grösstmögliche Schonung des privaten Grundeigentums verhindert in diesem Fall eben genau den Schutz desselben privaten Grundeigentums.

Ich beantrage deshalb, dass der Paragraf 11 ersatzlos gestrichen wird.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon): Herr Forrer, es geht um eine Festlegung mit Augenmass. Der Hochwasserschutz ist im Interesse aller, nicht zuletzt sogar der Grundeigentümer. Das sind Leute, die Verantwortung für ihre Liegenschaft haben, die ihnen lieb ist. Und es geht auch um den Schutz der Menschen und der Lebensgrundlage. Aber es geht nicht darum, dass man halbe Autobahnen mit Gewässerraumausscheidung durch bebautes Gebiet zieht oder eingedolte Gewässer, die das Fassungsvermögen haben. Sie möchten dies dermassen extensiv machen, und das ist nicht zielführend. Wir vertreten eben das Grundeigentum, das wohlerworbene Recht auf Grundeigentum. Der Hochwasserschutz hat für uns eine grosse Bedeutung. Doch bei Ihnen ist es einfach dogmatisch, nicht der Situation angepasst, keine Risikobeurteilung: Einfach links und rechts möglichst zehn Meter ausscheiden, das gefällt Ihnen. Und es ist sehr restriktiv, Sie können nicht mal Ersatzbauten realisieren. Es tangiert das Grundeigentum und das Wohneigentum ganz extrem, das neue Gewässerschutzgesetz, und da ist doch Augenmass bei der Ausscheidung nur angebracht. Nur diesen Wunsch haben wir von der Grundeigentümerseite her.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Grundsatzparagrafen am Anfang eines Abschnittes streichen das Wichtigste heraus, das mit dem Abschnitt bezweckt werden soll. Dieser Mehrheitsantrag ist mindestens ehrlich. Leider ist die Schonung – wir würden mit den Vätern unserer Bundesverfassung sagen «Heiligung» – des privaten Eigentums tatsächlich das Wichtigste, was die rechte Mehrheit zum Schutz der Gewässer zu sagen hat. Der Regierungsrat wollte immerhin noch den Bezug auf das Bundesgesetz an den Anfang des Abschnitts über den Gewässerraum stellen. Die KEVU-Mehrheit hat diesen in den Paragrafen 12f verschoben, in der Hoffnung, das übergeordnete Recht damit zu relativieren. Als Vertreter einer Naturschutzorganisation muss ich Ihnen sagen: In der vergeblichen Hoffnung. Wir werden uns bei der Verteidigung und Wiederherstellung unserer Naturwerte mit Klauen und Zähnen auf das Bundesgesetz stützen. Und dieses nennt unmissverständlich und abschliessend ganz andere Prioritäten, ich zitiere Gewässer-

schutzartikel 36a, in Kraft seit sieben Jahren, seit dem 1. Januar 2011: «Der Gewässerraum gewährleistet a. die natürlichen Funktionen der Gewässer, b. den Schutz vor Hochwasser, c. die Gewässernutzung.» Das sind die Werte, die laut Bundesrecht Priorität haben müssen und der grösstmöglichen Schonung bedürfen – und nicht das besagte Grundeigentum.

Dieser Gummiartikel wird ein wichtiger Zeitzeuge der mehrheitlichen Umweltpolitik 2018 sein. Er bleibt aber ein Schandfleck, ein rechtlich unwirksamer Schandfleck, und wird deshalb von uns abgelehnt.

Und noch eine Replik auf Hans Heinrich Raths: Wir werden noch auf die Gewässerabstände zu sprechen kommen. Es gibt dazu Merkblätter, lieber Hans Heinrich Raths, diese Merkblätter kann man lesen und anschauen, es hat auch «Bildli» drin (Heiterkeit). Dort ist ganz detailliert auf Bundesebene, unter Mitwirkung auch unseres Baudirektors, festgelegt worden, was genau wo gilt und welcher Spielraum besteht. Einfach eine Behauptung in den Raum stellen, was wir, irgendwelche Mehrheiten oder Minderheiten in diesem Rat angeblich fordern, ist wirklich nicht sehr sachgerecht. Da fehlt schlicht und einfach die Lektüre der Grundlagen. Vielen Dank.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Fischer sind Leute – zumindest diejenigen, die ich kenne –, die gerne an Gewässern sitzen, ein Naturerlebnis haben und am Abend mit einem Fisch nach Hause kommen und diesen essen. Dass es immer schwieriger wird, hat die Fischer dazu bewogen, 2006 eine Volksinitiative mit dem Namen «Lebendiges Wasser» einzureichen. Sie wollten die Lebensgrundlagen für die Fische in der Schweiz verbessern. Dass auch heute noch grosser Handlungsbedarf besteht, konnten die SRF-Zuschauer (Schweizer Radio und Fernsehen) bei der letzten «Netz Natur»-Sendung sehen. Mit einer Volksinitiative im Rat geht es so: Es gibt dann entweder ein Ja oder ein Nein oder es gibt einen Gegenvorschlag. In diesem Fall wurde ein Gegenvorschlag erarbeitet, der die Ausscheidung der Gewässerräume zum Inhalt hatte. Und er führte dazu, dass die Initiative zurückgezogen wurde. Was seither passiert ist, ist, dass es diverse Angriffe aufs Gewässerschutzgesetz gab, diese Bestimmungen aufzuweichen, abzuschwächen, und der Gegenvorschlag, dem man zugestimmt hat, dem der ganze Rat zugestimmt hat, mehr oder weniger von den Gleichen, die Ja gesagt haben, zwei Monate später schon wieder relativiert wurde. Und zu guter Letzt soll jetzt auch noch der Vollzug dieser Gewässerschutzgesetze möglichst abgeschwächt und ignoriert werden. Das ist das, was ihr gemacht habt mit dieser Volksinitiative.

Das ist eigentlich sehr bedauerlich, denn es zeigt genau, dass diese Lösung, dass man ein berechtigtes Anliegen in die politische Arena bringt und damit auch etwas erreichen kann, keinen Bestand hat und dass man eigentlich besser dran ist, wenn man immer mit der Extremforderung vors Volk geht, in der Hoffnung, dass man dann durchkommt.

Wir haben es bereits gehört, für den Gewässerraum gibt es verschiedene Gründe: zum einen eben den Hochwasserschutz und zum andern die Biodiversität. Beim Hochwasserschutz war früher die Grundlage, dass man sagte «das Wasser möglichst rasch wegführen, wir möchten es nicht mehr bei uns haben, einfach runter, weg, aus den Augen, aus dem Sinn». Das war die alte Hochwasserschutzpolitik. Dementsprechend wurden die Bäche und Flüsse begradigt, Kanäle gebaut, und man merkte ziemlich schnell, dass das zu neuen Problemen führt. Das führt zu Problemen, wenn beispielsweise diese Hochwasserwellen der Thur und des Rheins zusammenfallen. Dann leiden Andelfingen und die Umgebung unter diesem Hochwasser, dann leidet das Flaachtal darunter. Deshalb suchte man nach neuen Lösungen. Und ein moderner Gewässer- oder Hochwasserschutz sagt eben nicht mehr einfach «wir müssen das Hochwasser möglichst schnell aus dem Toggenburg haben, denn es ist uns ja egal, wie es im Flaachtal aussieht», sondern ein moderner Hochwasserschutz sagt: «Wir brauchen Gewässer, wir müssen den Abfluss bremsen, wir müssen stoppen, wir müssen das Wasser zurückhalten, damit es gemächlich abfliessen kann». Diese alte Lösung – und das ist die Lösung, die ihr ja immer noch verfolgt auf der anderen Ratsseite – funktioniert nicht mehr. Sie funktioniert aus verschiedenen Gründen nicht mehr. Einerseits haben wir je länger, desto mehr versiegelte Flächen. Das bedeutet, dass das Wasser immer schneller in den Bach hineinfliesst und dementsprechend die Spitzen grösser werden. Und wir haben immer weniger Feuchtgebiete, die überbaut wurden für Strassen, Häuser, die drainiert wurden für die landwirtschaftliche Nutzung oder die sonst einfach zerstört wurden. Und diese Feuchtgebiete fungierten als Schwamm, die das Wasser gespeichert und langsam abgegeben haben. Diese Feuchtgebiete sind zerstört, können ihre Funktionen nicht mehr wahrnehmen.

Und zu guter Letzt haben wir den Klimawandel, und wir müssen davon ausgehen, dass die starken Niederschläge in der Zukunft immer stärker zunehmen werden. Wir bekommen hier also auch noch mehr Probleme, indem der Regen in immer kürzerer Zeit intensiver fällt. Deshalb braucht es Gewässerräume und deshalb braucht es ausreichend grosse Gewässerräume.

Auf der Seite der Biodiversität – das haben wir auch bereits gehört – sind diese Gewässerräume ein wichtiger Puffer gegen die Einträge von Gülle und Pestiziden. Wir haben die Gewässer, die darunter leiden. Die EMPA (Eidgenössische Materialprüfungsanstalt) hat letztes Jahr mit ihrer Studie gezeigt, wie viele Pestizide in den Gewässern sind, auch Pestizide, die dort eigentlich gar nicht sein dürften, weil sie in der Nähe von Gewässern nicht angewandt werden dürfen. Auch hier haben wir einen Effekt zum Klimawandel. Wir haben zunehmend ein Problem mit der Erwärmung des Gewässers, beispielsweise 2003: Die toten Äschen, die im Rhein schwammen, hatten einfach keine kühlen Gewässer mehr, in die sie sich zurückziehen konnten. Eine Massnahme dagegen ist die Beschattung. Wir brauchen also Platz, an dem wir insbesondere auch die kleineren Gewässer beschatten könnten.

Das ist aber nicht nur wichtig für die Äschen, das ist auch wichtig aus ökonomischen Gründen. Unsere Flüsse in der Schweiz ... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Martin Neukom (Grüne, Winterthur): Lieber Herr Raths, haben Sie den Antrag gelesen, den Sie hier stellen? Ihr Antrag will die grösstmögliche Schonung des privaten Grundeigentums. Und in der gleichen Begründung sprechen Sie von Augenmass. Fällt Ihnen nicht auf, dass das ein bisschen widersprüchlich ist? Die Vorgaben auf Bundesebene sind klar: Es ist das Gewässerschutzgesetz und ist die Gewässerschutzverordnung, die sehen keine Autobahnen vor, wie Sie das befürchten, das ist überhaupt nicht der Fall. Sie sprechen von Augenmass und Herr Schucan hat in der Eintretensdebatte auch von Interessenabwägung gesprochen, und nachher, was tun Sie? Sie streichen jegliche Form von öffentlichem Interesse in diesem Gesetz heraus und schreiben dann die grösstmögliche Schonung des privaten Grundeigentums rein. Das hat überhaupt nichts mit Interessenabwägung zu tun, es hat überhaupt nichts mit Augenmass zu tun, sondern das ist eine einseitige Bevorzugung des Privateigentums. Was ich in dieser Debatte vor allem bemerkenswert finde, ist, wie wenig Sie sich äussern. Ist es Ihnen vielleicht ein klein bisschen peinlich, dass Sie hier private Interessen vertreten und öffentliche Interessen rausstreichen? Ist es Ihnen darum nicht so recht, weil Sie nicht recht wissen, wie Sie hier jetzt argumentieren sollen? Es hat, wie gesagt, mit Augenmass und Interessenabwägung gar nichts zu tun.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Der Grund, warum sich nicht so viele melden, hat damit zu tun, dass wir gerne zur rechten Zeit fertig werden möchten. Es mangelt nicht an Argumenten, das kann ich Ihnen sagen, und ich will Ihnen gerne einige Argumente aus Sicht der CVP darlegen.

Erstens: Das Gewässerschutzgesetz des Bundes macht weitreichende Vorgaben. Worüber wir hier verhandeln, ist die Umsetzung dieses Bundesgesetzes. Und wie es vorhin richtig zitiert wurde: Das Gewässerschutzgesetz des Bundes definiert Gewässerräume, Renaturierungen, Aufwertungen zugunsten der Biodiversität. Das alles ist anerkannt, auch bei uns in der CVP. Wir sehen aber auch – und ich sehe das ganz persönlich auch in meiner kommunalen Tätigkeit –, wie stark Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit diesen bundesrechtlichen Vorgaben zu kämpfen haben, vor allem dann, wenn sie in verdichteten Gebieten bauen möchten. Darum sind wir gegen weitere Verschärfungen, gegen einen «Zürich Finish». Wir sind auch für eine schlanke Umsetzung, damit man wenigstens nicht noch zusätzlich zu den bundesrechtlichen Vorgaben noch weitere Hürden einbaut. Aus diesen Gründen unterstützt die CVP die Anträge der Kommissionsmehrheit.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Die Regelung zur Festlegung des Gewässerraumes wird grösstenteils durch das Gewässerschutzgesetz des Bundes und die dazu gehörende Gewässerschutzverordnung definiert. Es ist gut, wenn wir das wieder einmal vor Augen führen. Denn dieser Umstand allein zeigt schon, welche grosse Bedeutung dem Gewässerschutz in unseren Gesetzen beigemessen werden soll.

Das kantonale Recht kann hier keine von den Bundesvorschriften abweichenden Festlegungen treffen; es gilt der Grundsatz «Bundesrecht bricht kantonales Recht», wie uns das heute schon der Regierungspräsident zu erklären versuchte.

Zur Berücksichtigung von privaten oder auch kommunalen Interessen genügt der regierungsrätliche Vorschlag vollauf. Mit Absatz 3 macht er deutlich, dass die Betroffenen und die Gemeinden frühzeitig ins Verfahren einzubinden sind. Sie haben das Recht, angehört zu werden und Anträge zu stellen.

Ja, lieber Hans Heinrich Raths, ich bin schon etwas nachdenklich geworden bei deinem Votum, und das hat bei mir auch die Frage aufgeworfen, wie es schon Martin Neukom gesagt hat: Was hat grösstmögliche Schonung mit Augenmass zu tun? Ich bin besorgt, ob du vielleicht gesundheitlich ein Problem mit deinen Augen hast. Könnte es

sein, dass du einen Röhrenblick hast (Heiterkeit)? Denn grösstmögliche Schonung hat überhaupt nichts mit Interessenabwägung und gleichberechtigter Gewichtung von verschiedenen Anliegen zu tun. Darum ist es ein absolutes Unding und Klientelpolitik in Reinkultur, die Schonung des Privatgrundes derart exklusiv zu postulieren.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Ich glaube, Hans Heinrich Raths hat einfach nur Augen für etwas, und das ist das Privateigentum. So wie ich jetzt vom Licht der Gegenseite geblendet bin – also nicht von der SVP-Gegenseite, sondern vom Sonnenlicht leicht geblendet bin –, ist Hans Heinrich Raths vom Privateigentum geblendet. Das ist der einzige Wert, den er hier für vertretbar hält und der verteidigt werden muss. In seiner Wertehierarchie, in seiner Pyramide steht zuoberst das Privateigentum, das ist die Spitze und darum dreht sich das Ganze. Alles andere sind nachrangige Werte. Wenn Sie die Bundesverfassung und auch die Kantonsverfassung lesen, dann ist es eben so, dass wir in der Schweiz verschiedene Werte haben. Wir haben verschiedene Freiheitsrechte, das Privateigentum ist seit 1967 auch in der Verfassung verankert. Wir haben auch den Schutz der Umwelt, wir haben den Schutz der Gewässer, all das steht drin. Das Wesen von Gesetzen ist, dass man diese verschiedenen Interessen, die sich teilweise widersprechen können, unter einen Hut bringt. Das ist Gesetzgebung und das ist auch das, was in der Verfassung steht, dass man diese verschiedenen Interessen irgendwie abwägen muss. Aber Sie haben nur ein eigentliches öffentliches Interesse, und das ist nicht einmal ein öffentliches Interesse, sondern das ist ein privates Interesse, und das ist das Eigentum. Das geht natürlich überhaupt nicht. Das können Sie jetzt in allen Bundesgesetzen nachlesen, dass das nicht die heilige Kuh ist, um die wir alle herumtanzen werden. Das ist so und ich hoffe auch, dass dieses Gesetz nicht ein Zeitzeuge sein wird, den wir unter Denkmalschutz stellen werden. Denkmalschutz möchte ja vor allem immer Zeitzeugen möglichst lang behalten. Ich hoffe, dass dieses Gesetz ein Zeitzeuge, ein sehr vergänglicher Zeitzeuge eines wild gewordenen Bürgertums ist – man kann es nicht anders sagen –, eines wild gewordenen Bürgertums, das sich nicht einmal um minimalste bundesrechtliche Vorgaben kümmern, sodass sogar Ihr SVP-Regierungsrat Ihnen immer wieder sagen muss «Das geht nicht, das geht nicht», aber Sie hören nicht einmal auf Ihren Regierungsrat. Sie überstimmen ihn laufend. Das ist das, was wir hier in dieser Debatte erleben, und das ist doch extrem bemerkenswert. Ich habe jetzt doch schon einige Jahre hier drin verbracht, aber so extrem wie jetzt, wenn es um Wasser und Eigentum geht, so etwas Extremes habe ich hier noch nicht erlebt.

Und ich hoffe wirklich, dass ein sehr vergänglicher Zeitzeuge sein wird.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Ich glaube, hier drin ist nicht ganz allen klar, was hier eigentlich vorgeht, Herr Bischoff. Der Gewässerraum wird neu festgelegt, das ist keine alte Errungenschaft. Und der ist in diesem Satz drin, lesen Sie doch mal den ersten Abschnitt: «Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt (...).» Das ist eine Neuerung, eine Einschränkung des Grundeigentümers. Und Sie reden so, wie wenn das schon immer so gewesen wäre. Das ist eine ganz neue Einschränkung, eine ganz neue Festlegung, eine Einschränkung für den Grundeigentümer. Und wir wollen hier die grösstmögliche Schonung, die das Bundesrecht zulässt. Das ist ein legitimer Antrag der Grundeigentümer.

Ich bringe Ihnen noch ein Beispiel: Es gibt eine Ortschaft hier im Kanton Zürich. Von dieser Ortschaft sind drei Kantonsräte hier – heute nicht, aber es gibt drei Kantonsräte von dieser Ortschaft. Da hat ein Grundeigentümer ein Bänkli auf seinem Grundstück gegen das Wasser hingestellt. Nun kamen die Oberen und sagten, er müsse das Bänkli auf seinem Grundstück entfernen, es beeinträchtige das kleine Gewässer. So weit sind wir. Klar, wegen diesem Bänkli wird der Gewässerraum nicht angepasst, also dieser Antrag beinhaltet nicht, dass wegen einem Bänkli der Gewässerraum rundherumgezogen wird. Aber wir wollen zum Beispiel, dass bei bestehenden Gebäuden hier der Gewässerraum etwas eingeschränkt und drumherum gezogen werden kann.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Also die Gemeinde Steinmaur hat drei Kantonsräte in diesem Saal, ich hoffe, es trifft nicht meine Gemeinde, sonst sag es mir. Ich werde mich selbstverständlich dafür einsetzen, dass diese Bestandesgarantie haben. Nein, es ist einfach völlig falsch, zu sagen, dass es bis jetzt keine Regelungen gegeben hätte. Im Siedlungsgebiet haben wir den Bachabstand, das ist längstens eingeführt. Wir hatten in der Chemikalienrisikoreduktions-Verordnung schon bisher Einschränkungen, was den Düngereinsatz und so weiter betrifft. Es ist längst nicht so, dass das jetzt einfach von irgendwo neu daherkommt, sondern wir haben schon längst Einschränkungen. Was für mich eigentlich das Schlimmste ist: Dass Sie hier eine Anspruchshaltung postulieren, dass man die Gemeinden verpflichtet, jede Ausnahmemöglichkeit sicher auch anzuwenden. Das wird Streitigkeiten geben. Man nimmt das Land ja auch nicht weg, es

gibt einfach eine Nutzungseinschränkung. Es gibt eine Bestandesgarantie und so weiter und so fort. Ich weiss wirklich nicht, wieso ihr so tut, als ob das einfach völlig neu daherkäme, als ob es vorher keine Nutzungseinschränkungen gegeben hätte. Das ist einfach falsch.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon) spricht zum zweiten Mal: Ich hatte mich für zehn Minuten vorbereitet, deshalb muss ich mich entschuldigen, dass ich das Votum in zwei Etappen halten werde.

Um zum Schluss zu kommen: Über die konkrete Ausgestaltung des Gewässerraums werden wir ja später bei den Artikeln noch schauen, wie das im Landwirtschaftsgebiet auszusehen hat und wie das im dicht überbauten Gebiet auszusehen hat. Hier geht es um den Grundsatz. Und in diesem Grundsatz möchten Sie diesen Geist, den Sie im ganzen Gesetz verankern, auch reinschreiben. Es geht also darum, die Interessenabwägung auszuhebeln, immer zu sagen, es gibt grundsätzlich nur ein Interesse, das berücksichtigt werden muss, und das nächste darf dann allenfalls auch noch angeschaut werden. Sie haben hier beim Gewässerraum, der – ich habe es vorhin schon gesagt – wichtig ist für den Hochwasserschutz, einfach den Nutzen des Privateigentümers über alles gestellt. Die Verantwortung soll abgeschoben werden. Und wenn am Schluss irgendetwas passiert, dann gibt es ja die Gebäudeversicherung, die bezahlen soll. Also das soll dann die Gesellschaft übernehmen. Kongruenz sieht anders aus. Und das wäre eigentlich eine wichtige Aufgabe, diese Interessenabwägung, die Sie mit allen Mitteln zu verhindern suchen. So ignorieren Sie mit diesem Artikel eigentlich alle Erkenntnisse zu einem modernen Hochwasserschutz und Sie setzen die gelebte Gleichgültigkeit, die Sie der Biodiversität gegenüber zeigen, auch hier fort.

Ich bitte Sie, lehnen Sie den Mehrheitsantrag ab und stimmen Sie für den Minderheitsantrag.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon) spricht zum zweiten Mal: Der Schutz des Privat- und Grundeigentums ist mir wirklich sehr wichtig, ich glaube, die Botschaft ist rübergekommen (Heiterkeit), und dafür engagiere ich mich sehr gerne. Ich glaube, wir haben Einigkeit: Der Hochwasserschutz ist wichtig. Aber auch Hochwasserschutz kann differenziert erfolgen und soll differenziert erfolgen. Das meinen wir mit «Augenmass». Die Bundesvorgaben – es wurde von Kollege Welz gesagt – sind schon extrem restriktiv. Und zum Glück hat man in Bern realisiert, dass man punktuell übers Ziel hinausgeschossen hat, und es gibt jetzt kleine Spielräume. Unser Wunsch und unsere Forderung ist,

dass der Kanton diese kleinen Spielräume, die der Bund überhaupt jetzt gewährt, auch nutzt. Darum geht es. Daher unser Wunsch und unsere Forderung nach Augenmass.

Und Markus Bischoff, es sind nicht nur Private betroffen, es sind alle Grundeigentümer betroffen. Es wird auch Volkseigentum vernichtet. Also das muss man sich vor Augen halten, ihr Sozialisten (Heiterkeit). Spitäler sind betroffen, Altersheime, Kläranlagen, hohe Investitionen, die zum Teil verunmöglicht werden, Erweiterungen, die nicht mehr möglich sind. Es ist sehr einschränkend, restriktiv. Darum unser Engagement und unser Wunsch, dass man das Gesetz mit Augenmass umsetzt. Vielen Dank.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach) spricht zum zweiten Mal: Herr Ratskollege Raths, danke auch für diesen Beitrag. Sie legen ja genau das Problem offen: Sie formulieren hier einen Artikel zu höchstgrösstmöglichen Schonung des Privateigentums, argumentieren dann aber damit, dass für den Gewässerschutz auch öffentliches Eigentum beansprucht werden könnte. Ja, genau, das wird es. Und wenn wir diesen Artikel haben, wird eben nur öffentliches oder fast nur öffentliches Eigentum benutzt. Und das ist ja genau das, worüber Sie sich Sorgen machen. Sie verstehen offenbar nicht, dass alle gleich viel zu diesem Gewässerschutz beitragen müssen, dass alle auch ihren Beitrag zum Hochwasserschutz leisten müssen. Denn alle profitieren vom Hochwasserschutz, nicht nur die öffentliche Hand, auch die Privaten. Ich danke Ihnen.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.): Geschätzter Thomas Forrer, öffentliche Liegenschaften, welche keinen Verwaltungszweck haben, sind im Finanzvermögen und werden wie private Liegenschaften behandelt. Daher gilt hier dasselbe: Hier würde genau die Öffentlichkeit in diesen Bereichen genauso geschützt wie der Private auch.

Und an Martin Neukom gerichtet: Die bürgerliche Seite ist der Meinung, dass Wiederholungen die Diskussionen nicht verbessern. Daher haben wir uns abgesprochen: Es spricht einer von uns zu einem Thema, damit wir uns nicht wiederholen. Und insbesondere versuchen wir das in der Grundsatz-/Eintretensdebatte Gesagte nicht noch einmal zu wiederholen. Leider ist dies nicht immer möglich, weil die Argumente manchmal ein bisschen quer durch die Landschaft fliegen. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Thomas Forrer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 92: 74 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 11 Abs. 2

Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Barbara Schaffner und Daniel Sommer:

Kein Abs. 2 gemäss Mehrheit.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Es geht nun nach den Grundsätzen des Gewässerraums geht es um die Festlegung. Die Kommission beantragt Ihnen hier einen zusätzlichen Absatz, der lautet: «Wird der Gewässerraum im Zusammenhang mit einer Änderung der Bau- und Zonenordnung (BZO) oder einer Sondernutzungsplanung festgelegt, werden die Verfahren aufeinander abgestimmt. Im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten wird auch der Gewässerraum festgelegt.»

Für die Mehrheit macht dieser zusätzliche Absatz Sinn, denn sie findet es wichtig, dass diese Koordinationspflicht ins Gesetz geschrieben wird und eben auch, dass bei den Wasserbauprojekten der Gewässerraum festgelegt wird.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Hier wird der Versuch unternommen, auf Zeit zu spielen. Das Bundesgesetz ist seit dem 1. Januar 2011, also seit mehr als sieben Jahren, in Kraft. In der Hoffnung, die Gemüter in seinem politischen Lager würden sich beruhigen, hat der Baudirektor den Vollzug des gültigen Bundesgesetzes mindestens in Bezug auf die Ausscheidung der Gewässerräume für mehrere Jahre gestoppt. Man stelle sich einmal vor – und das wäre vielleicht eine gute Idee, die Regierungspräsident Markus Kägi seinem Kollegen Ernst Stocker übergeben könnte –, man könnte doch zum Beispiel den Vollzug des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer mindestens in Bezug auf den steuerpflichtigen Lais Rudolf, Wallisellen, auch für ein paar Jahre sistieren; das fände ich eine sehr gute Idee (Heiterkeit). Das hat also der Baudirektor gemacht in Bezug auf den Gewässerraum: Mehrere Jahre einfach keinen Vollzug eines gültigen Bundesgesetzes.

Das finden wir zu viel und eigentlich schon fast einen skandalösen Vorgang. Wenn die Festlegung von Gewässerräumen von BZO-Änderungen abhängig gemacht wird, werden Verfahren vermischt und Verzögerungen angestrebt. Wenn sich daraus eine rasche Synergie ergeben würde, wäre das ja andererseits keine schlechte Idee. Aber eben, in den meisten Fällen wird es auf beiden Seiten zu Verzögerungen führen. Zahlreiche Wasserbauprojekte sind in Arbeit und in den nächsten Jahren ausführungsreif. Wenn sie sistiert werden müssen, bis die Gewässerräume festgesetzt sind, entstehen ebenfalls Verzögerungen. Das verträgt der miserable Zustand unserer Gewässer - ich verweise auf die EMPA-Studie – nicht. Das ist auch nicht im Interesse der Gemeinden, die ihre BZO-Änderungen und ihre Wasserbauprojekte speditiv voranbringen wollen, wenn sie sie schon einmal angepackt haben. Wir sollten ihnen beim Arbeiten keinen bürokratischen Leim an Hände und Füsse streichen. Deshalb ist dieser Absatz 2 zu streichen. Vielen Dank.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.): Geschätzter Ruedi Lais, ich weiss nicht, ob du den Paragrafen wirklich richtig gelesen hast, denn ich lese diesen Paragrafen anders. Dieser Paragraf fordert nicht, dass mit der Gewässerraumfestlegung zu warten ist bis zu einer Bau- und Zonenordnungsänderung. Er besagt nur, dass man es dann, wenn man schon daran ist – und das wäre ja das, was du mit den Synergien erwähnt hast –, zusammen tut. Das Gleiche gilt für die Festlegung von Wasserbauprojekten. Dort ist es durchaus sinnvoll, dass man das in Kenntnis des Gewässerraums macht. Also ich verstehe deine Argumentation beim besten Willen nicht.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Dieser Absatz ist in erster Linie überflüssig. Also einfach aus der Praxis: Im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten wird auch der Gewässerraum festgelegt. Ja selbstverständlich, das wird heute schon so gemacht. Das ist heute so, wieso muss man das so schreiben? Sondernutzungsplan – ich nehme an, da sind Gestaltungspläne, Quartierpläne et cetera gemeint. Selbstverständlich ist das Teil des Verfahrens, das muss man nicht aufeinander abstimmen, sondern das ist Teil des Verfahrens. Aber in der Bau- und Zonenordnung werden keine Gewässerräume tangiert. Dort ist es allenfalls Teil des technischen Berichtes. Und wenn ihr einen Planer habt, der vergisst, das im technischen Bericht zu erwähnen, dann müsst ihr vielleicht den Planer entlassen, dann ist vielleicht dort das Problem. Aber hier sind eigentlich Selbstverständlichkeiten aufge-

führt, und es gibt so keine Verfahren zu koordinieren, weil sie Teil des Verfahrens sind

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Ruedi Lais gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 93: 74 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 11 Abs. 3

Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ivo Koller, Barbara Schaffner und Daniel Sommer:

³ (...) und die Rekurs- und Beschwerdeberechtigten werden vor der Festlegung des Gewässerraums schriftlich informiert. Sie werden angehört und können Anträge stellen.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Bei Absatz 3 geht es darum, dass die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei einer Festlegung oder Änderung des Gewässerraums angehört werden und Anträge stellen können.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, dass diese eben nicht nur angehört werden und Anträge stellen können, sondern dass sie vor der Festlegung des Gewässerraums schriftlich informiert werden, sodass sie es sichergestellt mitbekommen.

Die Kommissionsminderheit ist ebenfalls für diese zusätzliche schriftliche Information, möchte diese aber nicht nur den Gemeinden und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gewähren, sondern grundsätzlich allen Rekurs- und Beschwerdeberechtigten, damit diese die gleiche Informationen erhalten wie die Gemeinden und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, also zum Beispiel beschwerdeberechtigte Verbände.

Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsmehrheit, dass man diese Ergänzung auf schriftliche Information der Gemeinden und Grundeigentümer vornimmt.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Hier wie auch im Paragrafen 21 werden Grundeigentümer gegenüber anderen Betroffenen und den privaten Organisationen, welche sich für ideelle Anliegen, also Interessen der

Natur oder kulturelle Werte, wehren, privilegiert. Bezeichnenderweise fehlt diese Privilegierung im sehr ähnlichen Artikel über öffentliche Auflage, im Paragrafen 84. Beim Gewässerabstand und beim Hochwasserschutz – das ist das sehr durchsichtige Ziel dieses Mehrheitsantrags – sollen die Grundeigentümer zu Rekursen ermuntert werden, in der Hoffnung, diese Projekte zu sabotieren. Werden ihre Interessen hingegen bei der Nutzung der Gewässer tangiert, müssen sie selber schauen, wie sie zu ihrem Recht kommen.

Es gibt nicht nur die Interessen der Grundeigentümer – das kann man hier gar nicht genügend oft wiederholen –, es geht schliesslich um die wertvollste Ressource unseres Kantons, die im Kantonseigentum ist. Auch andere Menschen haben das Recht auf Aussicht, auf Zugang zum Gewässer. Alle Menschen haben sowieso das Recht auf eine möglichst intakte Umwelt und sollten demzufolge via die Schutzorganisationen von geplanten Verschlechterungen für die Umwelt erfahren und sich wehren können. Mit rechtstaatlichen Grundsätzen hat diese bewusste Privilegierung durch die KEVU-Mehrheit nichts mehr zu tun.

Wir beantragen, wennschon alle aktiv zu informieren. Auch der Verzicht auf eine ausdrückliche persönliche Information wäre immerhin rechtstaatlich korrekt, so wie das der Regierungsrat bei den Paragrafen 21 und 84, aber merkwürdigerweise nicht beim Paragrafen 11 so vorsieht.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Jetzt haben Sie von der gegenüberliegenden Ratsseitte ja die Grundeigentümer gehätschelt und getätschelt, wie man es bis anhin fast nicht kannte, und jetzt wollen Sie Grundeigentümerinnen und -eigentümer noch mehr am Händchen nehmen, damit Sie bei der Gewässerraumfestlegung auch ja keine Frist verpassen, obwohl sie davor schon zur Anhörung eingeladen werden, obwohl sie davor schon Anträge gestellt haben. Aber es könnte ja sein, dass wenn man schon angehört wurde und schon Anträge gestellt hat, dass man dann nicht bemerkt, dass man vielleicht im Urlaub ist und dann eben gerade nicht bemerkt, dass es mit dieser Gewässerraumfestlegung so weitergeht. Ja also – wie wenn die Grundstückeigentümer nicht selber in der Lage wären, wie bei allen anderen öffentlichen Verfahren auch, von denen sie betroffen sind, diese Fristen selbstständig wahrzunehmen. Das wird im Grunde genommen von mündigen Bürgerinnen und Bürgern in diesem Staat erwartet.

Wir von den Grünen also finden, dass diese Hätschelung und Tätschelung nicht noch weitergehen muss. Aber wenn Sie diesen Kindergar-

ten wollen, dann müssen alle an diesem Kindergarten teilnehmen können. Dann müssen alle Rekurs- und Beschwerdeberechtigten gleich behandelt und ebenso schriftlich eingeladen werden. Wir stimmen also diesem Minderheitsantrag zu und werden dasselbe auch Artikel 21 Absatz 1 tun.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon): Herr Forrer, es geht nicht um Verhätschelung, es geht einfach um einen Grundanstand. Ein privates Grundstück ist tangiert, und das soll man doch schriftlich mitteilen. Mit einer Festlegung oder Anpassung des Gewässerraums wird das Grundstück tangiert. Es erhält nachher Restriktionen, und da ist es nichts anderes als billig, wenn man das den Grundeigentümern, den Betroffenen mitteilt. Es geht nur um diese Prämisse. Die Verbände kommen dann schon noch rechtzeitig zum Zuge, um ihr Verbandsbeschwerderecht zum Tragen zu bringen. Es geht jetzt bei der ersten Festlegung wirklich mal darum, dass der Gewässerraum festgelegt wird. Und das fordern wir, weil es ab und zu in der Praxis zu Problemen führt, weil Grundeigentümer nicht erfahren, sich dessen nicht bewusst sind, welchen Restriktionen ihr Grundstück unterworfen wurde, und dann wirklich überrascht sind. Sie schmieden vielleicht schon Pläne für einen Erweiterungsbau und müssen dann feststellen, dass es ja überhaupt nicht möglich ist.

Darum: In der ersten Phase schriftlich informieren. Ich glaube, das ist eine ganz einfache Forderung. Und nochmals: Das hat mit Anstand zu tun, das hat mit offener Information zu tun. Ich bitte Sie, dem Mehrheitsantrag der KEVU zuzustimmen. Vielen Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Ruedi Lais gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 92: 75 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 12a. c. Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten

Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Minderheitsantrag von Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss und Ruedi Lais:

Abs. 2 streichen.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Wir sind nun im Bereich der Gewässerraumausscheidung unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten in dicht überbautem Gebiet. Wie Sie mitbekommen haben, ist Absatz 1 hierzu eigentlich unbestritten, dass bei dicht überbauten Gebieten Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann, sofern dem Hochwasserschutz und dem Zugang für den Gewässerunterhalt nichts im Wege steht. In Absatz 2 sollen nun grundsätzlich auch die Bebauungsmöglichkeiten eines Grundstückes gewahrt werden, sofern es sich in dicht überbautem Gebiet befindet. Das heisst, der Gewässerraum soll so angepasst werden, dass die bauliche Nutzung des Grundstückes wenn möglich nicht eingeschränkt wird. Diesen zusätzlichen Absatz beantragt Ihnen die KEVU-Mehrheit.

Die Minderheit ist gegen diesen Absatz 2, da man den Gewässerraum nicht reduzieren soll, damit die Grundstücke im Gewässerraum maximal ausgenutzt werden können. Im Interesse, dass die Grundstücke in diesen dicht überbauten Gebieten auch tatsächlich genutzt werden können, beantragt Ihnen die KEVU-Mehrheit, diesen Absatz hinzuzufügen.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Geschätzter Christian Schucan, ebenfalls von der rechten Seeseite, ein Grund, warum wir hier immer wieder das Gleiche sagen müssen, ist, weil Sie derart viele Redundanzen ins Gesetz eingebaut haben, aus irgendeiner unbegründeten Furcht. Und gerade Paragraf 12 Absatz 2 ist ein solcher redundanter Alibi-Eintrag, mit dem die Bürgerlichen ihr Gewissen einmal mehr beruhigen wollen. Wir haben jetzt ja gerade über Paragraf 11 gesprochen, wo es darum geht, dass man die Privatgrundstücke bei der Gewässerraumfestlegung nicht tangieren solle oder die grösstmögliche Schonung mit Augenmass erhalten solle. Und jetzt reden wir darüber, dass ein Verzicht auf den Gewässerraum möglichst erfolgen soll, wenn die bauliche Nutzung des Grundstückes erheblich eingeschränkt würde. Da müssen Sie mir wirklich den Unterschied bei Ihrem Feintuning einmal ein bisschen erklären. Irgendwie wird da einfach viel zu viel geschräubelt. Ich kann Ihnen sagen, dieser Antrag ist unnötig,

denn durch die Gewässerraumfestlegung – und das bitte ich Sie zur Kenntnis zu nehmen –, durch die Gewässerraumfestlegung entstehen keine erheblichen baulichen Einschränkungen. Das sind Angstträume der bürgerlichen Seite.

Doch das Wichtigste zuerst: Die bauliche Ausnützungsziffer eines Grundstücks – auch Herr Raths –, die bauliche Ausnützungsziffer eines Grundstücks wird durch den Gewässerraum nicht beeinträchtigt. Das möchte ich dem Hauseigentümerverband einfach einmal mit auf den Weg geben. Zweitens ist schon heute der Gewässerabstand gemäss Artikel 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes, das heute noch gültig ist, auf fünf Meter festgesetzt. Und auch mit dem Gewässerraum bleibt der Gewässerabstand bei kleinen Fliessgewässern in ungefähr diesem Rahmen. Er bleibt auf beiden Uferseiten bei fünf Metern, manchmal ein bisschen mehr, dann kommt es vielleicht auf 7,5 Meter. Drittens sind bei den grösseren Fliessgewässern, also Reppisch, Limmat und so weiter, die Abstände der Bauten ohnehin heute schon grösser. Warum? Weil die Liegenschaftsbesitzer selbst gar kein Interesse haben, ihre Gebäude gegenüber dem Wasser allzu sehr zu exponieren. Viertens gibt es bei der Gewässerraumfestlegung die Möglichkeit für Ausnahmen, zum Beispiel für dieses Rathaus, weil es in der Limmat steht. Also an der Limmat und in dichtbesiedelten Gebieten kann man Ausnahmen machen. Also tun Sie nicht so, als wäre das nicht auch schon vorgesehen. Und fünftens sind auch die Ufergrundstücke des Zürichsees kaum betroffen. Warum? Weil in aller Regel der äusserste Uferstreifen schon heute in den Bau- und Zonenordnungen als Freihaltezone eingetragen ist. Die Gewässerraumfestlegung stellt also den Status quo überhaupt nicht auf den Kopf. Sie orientiert sich – und das bitte ich Sie auch zur Kenntnis zu nehmen –, sie orientiert sich am Ist-Zustand und schafft die Grundlage für einen zukunftsgerichteten Gewässer-, Arten- und Hochwasserschutz.

Wir haben den Antrag auf Streichung dieses Absatzes gestellt, weil er erstens überflüssig ist und weil er zweitens im Grundsatz schon falsch ist. Wie schon gesagt, bei einem Hochwasser spielt es doch für die Wassermassen keine Rolle, ob ein Grundstück Bauland ist oder nicht. Aus diesem Grund haben die Bauherren ja selbst ein eigenes Interesse daran, nicht zu weit ins Risikogebiet zu bauen. Und die Bauherren haben auch ein grosses Interesse an einem intakten und schönen Gewässer. Da ist vielleicht der Hauseigentümerverband ein bisschen schlecht vertreten, aber grundsätzlich muss man als Bauherr und Bauherrin ein Interesse an einem schönen Gewässer haben, weil ein schönes Gewässer eben auch Lebensqualität bringt.

Ich bin als Kind und Jugendlicher an einem Bach aufgewachsen, uns Sie glauben nicht, wie viel Zeit wir darin verbracht haben und wie häufig wir dort Gummistiefel und Turnschuhe voll Wasser herausgezogen haben. Das ist und bleibt eine tolle Kindheitserinnerung. Wenn Sie also tatsächlich eine Politik für die Minderheit der Baulandbesitzer jetzt in unserem Kanton machen wollen, dann stimmen sie dieser Streichung zu. Intakte Gewässer, schöne Gewässer, sie werten die Lebensqualität und damit eben auch das Bauland auf. Ich danke Ihnen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Die Gewässerschutzverordnung Artikel 41a Absatz 4 sagt: «Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden: a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten.» Und Absatz 5 des gleichen Artikels nennt die möglichen Ausnahmen abschliessend: «Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung der Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer: a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet, b. eingedolt ist, c. künstlich angelegt oder d. sehr klein ist.» Das ist eine abschliessende Aufzählung. Aufgrund des heftigen Widerstands gegen den Vollzug dieses Gesetzes erarbeitete Bundesrätin Doris Leuthard zusammen mit den Baudirektionen deshalb ein Merkblatt «Gewässerraum im Siedlungsgebiet». Es ist, glaube ich, nicht das Merkblatt, dass Kollege Raths vor sich hatte. Dieses Merkblatt «Gewässerraum im Siedlungsgebiet» ist elf Seiten dick. Es enthält detaillierteste Kriterien, Beispiele und Entscheidungsdiagramme für die Auslegung des Begriffs «dicht überbautes Gebiet». Hier besteht ein gewisser Spielraum, der ist aber auf Bundesebene genau geregelt, im Konsens mit den Baudirektionen. Und die Änderungen, die die KEVU-Mehrheit hier in diese Regierungsvorlage geschrieben hat, sind somit Floskelgummi der peinlicheren Art. Der Verweis auf das Bundesrecht und die Exekutivkompetenz des Regierungsrates im neuen Paragrafen 12f kann das nicht verschleiern und zeugt höchstens davon, dass die Mehrheit genau weiss, was sie hier an den bundesrechtlichen Vorschriften vorbei gesetzgeberisch «gfätterlet» und, möchte ich hier auch noch anfügen, wahrscheinlich einfach irgendeiner wütenden Basis beweisen will, dass man es schon mit dem Bund aufnehmen wolle, auch wenn man genau weiss, dass man da keine Chance hat, wenn die Gerichte sprechen müssen.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Es stellt sich tatsächlich die Frage, ob dieser Absatz noch notwendig ist. Denn bei Paragraf 11 wurde ja Hans Heinrich Raths' Augenmass, auch wenn er auf einem Auge blind ist, eingeführt. Das braucht es hier also vermutlich tatsächlich nicht mehr. Nichtsdestotrotz werden wir diesen Mehrheitsantrag in Abweichung zu anderen Absätzen hier unterstützen. Es geht nämlich tatsächlich darum, dass wir hier im dicht besiedelten Gebiet sind und es auch andere öffentliche und private Interessen gibt, die da verstärkt gewahrt werden sollen. Es geht also um die Frage der Innenentwicklung und was noch möglich ist. Es stimmt, es geht nicht um die Ausnützung, die sich reduziert, aber es geht möglicherweise in Einzelfällen um die Bebaubarkeit der Grundstücke, die verunmöglicht wird. Mit diesem Antrag möchten wir in dem Sinne zum Ausdruck geben, dass wir hier das private Interesse der Bebaubarkeit und das öffentliche Interesse der Innenentwicklung im Grundsatz höher gewichten möchten als die anderen Interessen, wobei diese natürlich auch berücksichtigt werden müssen.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Mit fortschreitendem Alter höre ich von meiner Frau immer öfter – in leicht tadelndem Unterton –, dass sie mir doch dieses oder jenes bereits mehrfach gesagt hätte. Nach einigem Ringen bin ich heute immerhin so weit, mir einzugestehen, dass es möglicherweise doch so sein könnte, dass mir vermehrt die eine oder andere Information wieder verlustig gegangen ist.

Einen ähnlichen Eindruck habe ich, wenn wir in dieser Runde über die Bedeutung von zum Beispiel Revitalisierungen debattieren. Scheinbar ist es nötig, immer wieder mal daran zu erinnern, dass schweizweit rund 15'000 Kilometer der Fliessgewässer begradigt, kanalisiert oder eingedolt sind. Dieser Wert ist eigentlich erschreckend hoch und keinesfalls gut, schon gar nicht für das Ökosystem. Und weil durch weitere Einflüsse des Menschen nur noch wenige Bach- und Flussabschnitte als naturbelassen bezeichnet werden können, gehören Fliessgewässer zu den am stärksten gefährdeten Ökosystemen. Der Bund hat das schon länger erkannt und darum unter anderem dem Kanton Zürich die Vorgabe gemacht, dass pro Jahr bescheidene fünf Kilometer der erwähnten Gewässer revitalisiert werden sollen.

Ich spreche jetzt zu Paragraf 12d mit den Absätzen 1 und 2: Er steht darum hier ziemlich quer in der Landschaft, weil er uns ein zusätzliches Hindernis in den Weg legt, die bundesrechtlichen Vorgaben umzusetzen.

Beweisen Sie, dass bei Ihnen noch keine dementen Züge erkennbar sind, und stimmen Sie darum unserem vernünftigen Minderheitsantrag zu.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Thomas Forrer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 105: 61 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 12a Abs. 3

Minderheitsantrag von Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais, Barbara Schaffner und Daniel Sommer:

³ Bei Gewässern bzw. Gewässerabschnitten, die ökologische Vernetzungsachsen, besondere Fischlebensräume oder Trittstein-Biotope umfassen, ist eine Verkleinerung des Gewässerraums aufgrund einer Anpassung an bauliche Gegebenheiten nur in Ausnahmefällen zulässig. Dies gilt auch in Kern- und Zentrumszonen sowie in Entwicklungsgebieten.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Wir sind immer noch im dicht überbauten Gebiet, also unter anderem eben in Kernund Zentrumszonen. Die Minderheit beantragt Ihnen hier einen zusätzlichen Abschnitt, der diese Anpassung an die baulichen Gegebenheiten aufgrund von ökologischen Kriterien beschränkt. Bei Gewässern beziehungsweise Gewässerabschnitten, die ökologischen Vernetzungsachsen, besonderer Fischlebensräume oder Trittstein-Biotope umfassen, ist eine Verkleinerung des Gewässerraums aufgrund einer Anpassung an bauliche Gegebenheiten nur in Ausnahmefällen zulässig. Dies gilt auch in Kern- und Zentrumszonen sowie in Entwicklungsgebieten.

Die KEVU-Mehrheit lehnt diesen Antrag ab, da sie der Meinung ist, dass es hier keine Ausnahmebestimmungen geben soll aufgrund von ökologischen Kriterien.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Hier kommt einer der wenigen Änderungsanträge aus den Umweltverbänden. Es gibt gute Gründe, Gewässerräume gegen unten anzupassen. Diese sind im Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung abschliessend fest-

gehalten. Bei der Interessenabwägung soll aber auch die Qualität des Gewässers gewichtet werden. Gewässer, die bereits eine hohe Qualität haben, oder Abschnitte, die eine wichtige Trittstein-Funktion haben, sollen in der Qualität nicht verschlechtert werden. Es geht hier um eine Gewichtung der Schutzinteressen. Es ist nachvollziehbar, dass Gewässerräume aufgrund von Schutzinteressen des Gebäudebestandes angepasst werden können. Umgekehrt soll das Gleiche aber auch gelten. Wo bereits eine hohe Qualität im Gewässer besteht, soll dieses Schutzinteresse hoch gewichtet werden.

Noch ein kleiner Nachtrag wegen der Bänkli-Geschichte aus meiner Gemeinde, ich habe mich rasch erkundigt, ich möchte das also schon klarstellen: Hier hat ein Grundeigentümer seinen Gartenbereich in die kantonale Gewässerparzelle verlagert und an einem sehr schönen Abschnitt an diesen Bach erweitert und dort sein Sitzbänkli hingestellt. Und jetzt ist er halt in den Hammer des AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) gelaufen, aber hier war einer übergriffig. Und er war schon mehrfach gemahnt worden. Das ist jetzt kein Abschnitt, der besonders hohe Qualität hat, aber es gibt immer wieder Abschnitte, die bereits hohe Qualität und Trittsteinfunktion für die Fischwanderung haben. Diese sollen hoch gewichtet werden.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Wie wir bereits wissen, sind Gewässerräume für die Biodiversität wichtig. Und es geht auch in diesem Punkt jetzt um die Längsvernetzung. Ein grosses Problem ist die fehlende Durchgängigkeit, und Siedlungsgebiete können diese Durchgängigkeit behindern. Wenn wir über Durchgängigkeit sprechen, sind Hindernisse nicht nur Kraftwerke und künstliche Abstürze, sondern auch fehlende Strukturen an Gewässern, wie beispielsweise Sträucher, oder im Wasser, wie Wurzeln, Steine oder unterschiedliche Strömungsverhältnisse. Dort, wo wir diese Verhältnisse noch haben, müssen wir sie schützen. Darum geht es bei diesem Antrag. Wir haben vorhin gesagt, dass wir in den Siedlungsgebieten die Verdichtung zulassen möchten. Wir wollen aber auch, dass in den Siedlungsräumen noch vorhandene wertvolle Gewässerstrecken erhalten bleiben oder gefördert werden können. Und dafür braucht es diesen Artikel. Stimmen Sie also bitte diesem Artikel zu und zeigen Sie auch ein Herz für die Umwelt.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Thomas Forrer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 92:72 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 12d. d. Eingedolte Gewässer Abs. 1

Minderheitsantrag von Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais, Barbara Schaffner und Daniel Sommer:

§ 12d Abs.2 streichen.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Ich werde gleich zu Absatz 1 und 2 sprechen, weil sie eng miteinander verwandt sind. Hier geht es jetzt um eingedolte Gewässer.

Die KEVU beantragt Ihnen, dass man einen zusätzlichen Punkt zu den eingedolten Gewässern aufnimmt, dass es also einen neuen Paragrafen gibt, der die Gewässerausscheidung von Eindolungen speziell behandelt. In Absatz 1 wird gefordert: Bei eingedolten Gewässern kann die Breite des Gewässerraums bis auf den für Unterhalt oder Ersatz der Eindolung nötigen Raum verringert werden. Absatz 2 fordert: Wenn die öffentlichen Interessen erfüllt werden können ohne dass Gewässerraumausscheidung soll bei den eingedolten Gewässern auf eine Gewässerraumausscheidung ganz verzichtet werden.

Der Minderheitsantrag lautet, diesen zusätzlichen Paragrafen, also diese zwei Absätze zu den eingedolten Gewässern, nicht ins Wassergesetz aufzunehmen, da die Minderheit der Meinung ist, dass die Eindolung wie ein normales Gewässer behandelt werden soll und der Gewässerraum nicht entsprechend massiv reduziert werden soll, nur weil das Gewässer einst eingedolt wurde.

Im Namen der Mehrheit beantrage ich Ihnen, die beiden Absätze ins Wassergesetz aufzunehmen.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Ich spreche auch gleich zu beiden Absätzen. Hier versucht eine Kommissionsmehrheit auf ziemlich unbeholfene Art zu regeln, was durch übergeordnete Gesetzgebung schon geregelt ist. Das Gewässerschutzgesetz sagt in Artikel 38, dass Eindolungen generell nur die Ausnahme sein dürfen, und schränkt den Ersatz von Eindolungen ein. Artikel 41a Absatz 5 der Gewässerschutzverordnung sagt, dass auf eine Festlegung des Gewässerraums

bei eingedolten Gewässern verzichtet werden kann, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Damit ist klar gesagt, dass in jedem Fall eine Einzelbetrachtung nötig ist.

Der neue Paragraf 12d dient nicht der Klärung, sondern der Verwirrung. Absatz 2 ergibt sich direkt aus der Gewässerschutzverordnung und Absatz 1 genügt den Anforderungen in Gewässerschutzgesetz und Gewässerschutzverordnung nicht. Sie wollen einmal mehr die übergeordnete Gesetzgebung übersteuern, das ist aber so nicht möglich.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Die Mehrheit liebt ja Redundanzen so sehr, Redundanzen so sehr (Heiterkeit) – hier könnte ich noch einmal den Paragrafen 41a Absatz 5 Buchstabe b vorlesen, den Robert Brunner natürlich auch korrekt zitiert hat; ich habe ihn schon einmal zitiert. Diese Änderung der KEVU-Mehrheit ist per «copy and paste» aus der Bundesverordnung übernommen worden. Für Sie gibt es also offensichtlich nicht nur ein gültiges Gesetz, sondern noch ein gültigeres, dann nämlich, wenn man Regelungen wortgleich in zwei Gesetze schreibt.

In Absatz 2 muss ich Ihnen auch das Gleiche – ganz redundant, wie Sie das wünschen – noch einmal sagen: Die Gewässerschutzverordnung sieht keine solchen Ausnahmen vor. Die Änderung wird also ohne Wirkung verpuffen.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.): Manchmal macht es trotzdem Sinn, etwas, das im Bundesrecht auf Verordnungsstufe geregelt ist, auch in einem Gesetz auf kantonaler Ebene zu wiederholen. Paragraf 12d Absatz 1 kommt nur dann zum Tragen, wenn eine Gewässerraumausscheidung notwendig ist. Ziel hier ist, zu konkretisieren, was dann das konkrete Anliegen ist, wenn es um Unterhalt oder Ersatz der Eindolung geht.

Bei Paragraf 12d Absatz 2 möchten wir als Priorität anheim legen, dass man eine spezifische Regelung für den konkreten Fall sucht und nicht einfach die Gewässerraumkeule zum Tragen kommt.

Das sind die Anliegen, und in dem Sinn kann es nicht so amateurhaft formuliert sein, wenn es ja im Bundesrecht auch so formuliert war. Besten Dank

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Thomas Forrer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 90: 73 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 12d Abs. 2

Minderheitsantrag von Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais und Barbara Schaffner:

§ 12d Abs. 2 streichen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Ich spreche nicht zu diesem Absatz 2, ich benutze nur die Redezeit, um meinem Befremden über die Wortwahl des Kollegen Schucan Ausdruck zu verleihen. Er hat von der Keule des Gewässerraums gesprochen, die man ihm über den Schädel ziehen wolle. Lieber Kollege Schucan, Sie reden über ein zentrales Element des modernen Gewässer- und Hochwasserschutzes, das aufgrund einer sehr erfolgreichen Volksinitiative in die eidgenössische Gesetzgebung aufgenommen wurde. Dass Sie ein Naturschutzinstrument, ein Hochwasserschutzinstrument als Keule bezeichnen, das sagt doch einiges aus über Ihre Prioritätensetzung in der Umweltpolitik. Vielen Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Thomas Forrer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 91:71 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 12e. e. Besitzstandgarantie und Brandstattrecht

Minderheitsantrag von Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais, Barbara Schaffner und Daniel Sommer:

§ 12e. ¹ Für Umbauten und Nutzungsänderungen an rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss nutzbaren Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone gilt § 357 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 sinngemäss.

² In Bereichen, die hochwassergefährdet sind, besteht im Gewässerraum kein Brandstattrecht gemäss § 307 PBG.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Beim Paragraf 12e geht es um Besitzstandgarantie und Brandstattrecht in Gewässern. Paragraf 12e regelt, dass auch im Gewässerraum eben eine Besitzstandgarantie und Brandstattrecht existieren. Der Minderheitsantrag beantragt, dass der zweite Absatz gestrichen werden soll, das heisst, dass es im hochwassergefährdeten Bereich im Gewässerraum kein Brandstattrecht mehr gibt. Das heisst: Werden dort Gebäude zerstört, dürfen diese nicht wiederaufgebaut werden.

Die Mehrheit der KEVU ist genau wie die Regierung der Meinung, dass das Brandstattrecht auch im Gewässerraum ausnahmslos zu gewähren ist, sofern ein Wiederaufbau ausserhalb des Gewässerraums nicht möglich ist.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Hier hat gegenüber der Vernehmlassungsvorlage eine Verschlechterung der regierungsrätlichen Vorlage stattgefunden. In Paragraf 357 PBG (Planungs- und Baugesetz) geht es um Bauten und Anlagen, die gemäss der gültigen Bauordnung vorschriftswidrig sind. Nach unserer Version sollen solche Bauten, sofern sie rechtsmässig erstellt und bestimmungsgemäss genutzt werden können, umgebaut oder umgenutzt, aber eben nicht erweitert werden. Der Unterschied besteht in der Erweiterung. Es gibt keinen Grund, den Bestandesschutz auf eine Erweiterung im Gewässerraum auszudehnen.

Eine weitere Einschränkung wollen wir beim Brandstattrecht in hochwassergefährdeten Bereichen. Es ist ein Widerspruch, wenn an den Schutz vor dem 100- oder 300-jährigen Hochwasser zelebriert, aber dann ein Brandstattrecht im hochwassergefährdeten Bereich einführt. Hier wollen wir eine restriktivere Formulierung.

Und als Begründung kann ich Ihnen ein Beispiel aus meiner Gemeinde bringen: Dort wurde eine Ersatzbaute in einem hochwassergefährdeten Bereich bewilligt. Beim Hochwasser in den 90er Jahren kam dann das Wasser nicht nur durch die Eingangstür, sondern auch durch die Fenster im ersten Stock. Alle Eingeborenen wussten um die Hochwassergefährdung an diesem Ort, trotzdem wurde das bewilligt. In der Gefahrenkarte ist das heute eingezeichnet, man hat es aber schon vorher gewusst. Es ist einfach Blödsinn. Es ist das Gleiche, wie wenn Sie eine Ersatzbaute in einem Lawinenkegel bewilligen, so soll

man auch keine Ersatzbauten im hochwassergefährdeten Bereich bewilligen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Hier geht es um das Planungs- und Baugesetz. Paragraf 357 enthält ein Erweiterungsverbot bei zonenwidriger Besitzstandsgarantie und Paragraf 307 erlaubt den Wiederaufbau zerstörter Gebäude innert drei Jahren bei Naturkatastrophen unter anderem. Hier geht es vor allem um die Prävention von Hochwasserschäden. Wir respektieren selbstverständlich die Besitzstandsgarantie, aber Hochwasserschutz ist eine öffentliche Aufgabe und wir kommen ihr ja vor allem durch die Ausscheidung von Gewässerräumen nach. Es geht deshalb zu weit, in diesen Gefahrenzonen oder in Uferzonen, die für die Natur wichtig sind, Wiederaufbauten, Erweiterungen und Ausbauten zuzulassen, womöglich Wiederaufbauten - Kollega Brunner hat drastische Beispiele genannt – genau nach solchen Katastrophen, gegen die wir ja präventiv tätig sein sollen. Es geht doch nicht an, dass ein Hochwasser eine Liegenschaft vollständig zerstört und nachher via Brandstattrecht die gleiche Liegenschaft am gleichen Ort wiederaufgebaut werden darf.

Es wurden Entschädigungsforderungen hier ins Spiel gebracht, als Drohkulisse. Aber die Hochwassergefahr wird ja mathematisch berechnet und sollte sich im Preis eines Gebäudes widerspiegeln. Entschädigungsforderungen dürften deshalb bei korrekter Schätzung des Marktwertes von Liegenschaften im hochwassergefährdeten Gewässerraum nur sehr beschränkt erhoben werden.

Wir lehnen deshalb diese Paragrafen ab.

Regierungspräsident Markus Kägi: Die Bestimmung zur Besitzstandsgarantie und Brandstattrecht wurde bereits in der Vorlage des Regierungsrates vorgeschlagen. Diese Regelungen sind bereits im geltenden Recht in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserpolizei enthalten. Sie sind auch sinnvoll, da sie den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Erleichterungen bringen. Überall dort, wo nach Bundesrecht kein Bewilligungstatbestand für Bauvorhaben greift, kann eine Baute mit dem erwähnten Paragrafen 12 immerhin noch im Rahmen der Besitzstandsgarantie umgebaut oder umgenutzt werden. Die Besitzstandsgarantie erlaubt zwar keinen Neubau, doch sind in den bestehenden Bauten und Anlagen doch einige Umbauten möglich, die klar über eine Pinselrenovation hinausgehen. Ebenfalls sollen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Möglichkeit haben, ihre Gebäude, die durch Brand oder andere

Katastrophen ganz oder teilweise zerstört wurden, wieder aufzubauen. Dies wird mit dem Hinweis auf das Brandstattrecht sichergestellt. Ich befürworte deshalb den Antrag der KEVU-Mehrheit.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Thomas Forrer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 93:72 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 12f. f. Ausführungsrecht

Antrag von Michael Welz, Christian Schucan und Martin Haab:

Neuer Zusatz zum Mehrheitsantrag der KEVU:

(...) keine Regelung vorsieht. <u>Er beansprucht den maximalen Handlungsspielraum zum Verzicht einer Ausscheidung des Gewässerraums.</u>

Michael Welz (EDU, Oberembrach): In den letzten Wochen wurde bekannt, wie andere Kantone den Gewässerraum ausscheiden. Das hat uns dazu geführt, dass wir die Regelungen noch etwas studiert haben. Und wir haben etwas festgestellt, das in unserer Kommission nie diskutiert wurde: Hier geht es ja um die Festlegung, also um das Ausführungsrecht, und da möchten wir eine Ergänzung anfügen.

Im letzten Frühling, im März 2017, hat das BAFU, das Bundesamt für Umwelt, eine Verordnungslockerung herausgegeben, welche den Kantonen einen grösseren Spielraum in der Gewässerraumfestlegung gibt, und zwar aufgrund von verschiedenen Vorstössen bei den Räten und auch aufgrund der Intervention verschiedener Kantone, welche mit der Bundesvorgabe im Gewässerschutz nicht einverstanden waren und diese so nicht umsetzen konnten und wollten.

Wir wollen, dass der Kanton Zürich die Gewässerraumausscheidung nach dem Ermessensspielraum des Bundes beziehungsweise dem Ermessensspielraum, den der Bund den Kantonen gibt, nutzt. Und wir wollen hier in der Wasserverordnung auch einen Niederschlag gemäss der Lockerung in der Bundesverordnung. Wir übersteuern hier also kein übergeordnetes Recht. Und Sie müssen keine Angst haben: Die Gewässerräume werden nach wie vor ausgeschieden. Wir wollen einfach, dass der maximale Spielraum, der den Kantonen gegeben ist, auch im Kanton Zürich ausgenutzt wird und der Kanton Zürich nicht eine schärfere Ausscheidung macht als die übrigen Kantone.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Aus meiner Sicht ist dieser Antrag ziemlich peinlich. Zwei Jahre lang debattierte die KEVU in der Kommission, zwei Jahre lang plante die rechtsbürgerliche Mehrheit, wie man die öffentlichen Interessen möglichst an den Rand drängen und den Spielraum der Verwaltung und des Regierungsrates möglichst stark einschränken kann. Aber diese zwei Jahre reichten nicht. Man musste dann noch hinterherkommen und sagen «Wir haben noch immer etwas vergessen, was wir auch noch machen könnten», ich finde das ziemlich peinlich.

Inhaltlich kann ich aber sagen: Ich will das nicht. Und zwar haben wir, wenn wir im Landwirtschaftsraum sind, mit der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung Vorschriften, die regeln, wann Pestizide ausgebracht werden müssen, also gespritzt werden darf, wann nur Einzelpflanzen behandelt werden dürfen. Wir haben Vorschriften, wann nicht gedüngt werden darf. Mit der Einführung des Gewässerraums wurden diese Vorschriften gelockert, und zwar genau mit der Begründung: Wir haben ja jetzt den Gewässerraum. Diese Vorschriften der Risikoreduktions-Verordnung wurden auf eine ganz perfide Art geändert, es wurde nämlich der Messabstand verändert: Der Abstand muss nicht mehr von der Böschung des Gewässers eingehalten werden, sondern von der mittleren Wasserfläche. Das heisst, die Landwirte dürfen den Dünger und die Pestizide näher ans Gewässer einbringen. Das Einzige, was jetzt hier noch schützt, ist der Gewässerraum, und auf diesen soll jetzt auch noch so weit wie möglich in allen Fällen verzichtet werden.

Ich kann Ihnen sagen: Ich möchte das nicht. Ich möchte, dass diese Abstände gross sind. Ich möchte, dass wir eine gute Wasserqualität haben, und ich bitte Sie, lehnen Sie diesen Antrag ab.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Lieber Kollege Welz, liebe Vertreterinnen und Vertreter der Landwirtschaft, dieser Antrag ist natürlich ziemlich hilflos. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Anordnungsspielraum für die Exekutive eben ein Spielraum ist, bei dem man nach oben und unten abweichen kann. Es lohnt sich nicht, darüber eine inhaltliche Debatte zu führen. Aber Kollege Welz, ich muss Sie schon ein bisschen warnen: Wenn Sie als Vertreter der Agrarindustrie bei der Bevölkerung den Eindruck erwecken, Sie wollten gezielt bis möglichst nahe an jedes Gewässer Gülle deponieren, Pestizide einsetzen und somit die Tiere und Pflanzen in den Bächen vergiften helfen, begeben Sie sich auf einen sehr gefährlichen Weg. Ich erinnere an die eidgenössische Pestizid-Initiative (Volksinitiative «Für eine Schweiz

ohne synthetische Pestizide»), eine sehr extreme Initiative, mit der ich mich recht schwer tue, denn sie würde die schweizerische Landwirtschaft im Mark treffen. Die Existenz der jetzigen Familienbetriebe, der konventionellen schweizerischen Landwirtschaft, wäre gefährdet. Wenn Sie so weitermachen – und diese Debatte zeigt, Sie wollen unbedingt so weitermachen -, wir das Schweizer Volk die Pestizid-Initiative annehmen, und dann wird es keine solche Landwirtschaft, wie wir sie heute kennen, mehr geben. Es wird einen Bio-Landwirtschaftszwang geben in einer ganz anderen Weise, als heute überhaupt noch gewirtschaftet werden kann. Ich glaube nicht, dass es gut wäre für die Schweiz, wenn eine so extreme Initiative in unser System hineinfährt. Aber Sie wollen das offenbar. Sie wollen diese Initiative fördern. Sie wollen die Bäche vergiften, bis das Volk genug hat. Ich würde Ihnen raten, sich gelegentlich ein bisschen zu überlegen, wie Sie mit der Natur arbeiten und nicht immer nur gegen die Natur.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Man kann ja wirklich nur die Augen rollen und sich wundern, sehr geehrter, geschätzter Kollege Welz: Sie sagen, man habe die Vorlage nochmals etwas studiert, nachdem wir zweieinhalb Jahre darüber debattiert haben. Und jetzt kommt die «bbA», die bürgerlich-bäuerliche Allianz, durch die Hintertür nochmals mit einem Korrektürchen, das nichts anderes bezweckt, als die Gewässerraum-Festlegung ein weiteres Mal, so weit wie möglich zu verhindern. Offenbar genügt es Ihnen nicht – und ich zähle jetzt mal auf –, wenn gemäss Paragraf 11 sämtliches Privateigentum die grösstmögliche Schonung erfahren soll. Es reicht Ihnen auch nicht, wenn gemäss Paragraf 12 sämtliches Bauland bevorzugt behandelt wird. Und sie sind auch dann noch nicht zufrieden, wenn beim Wasserbau gemäss Paragraf 13, zu dem wir noch kommen, die Eingriffe in die Bauzone auf ein Minimum beschränkt werden. Nein, das alles, das alles genügt Ihnen nicht, jetzt wollen Sie auch noch, dass, wo immer möglich, überhaupt auf den Gewässerraum verzichtet wird. Das alles deutet auf eine regelrechte Gewässerraum-Phobie hin. Stehen Sie doch einfach dazu, sagen Sie offen, dass Sie diesen Gewässerraum nicht wollen. Und stehen Sie dazu, dass der vielseitige Nutzen des Gewässerraums, sprich Gewässerschutz – um es Ihnen nochmals vorzuführen –, Artenschutz, Hochwasserschutz und vieles mehr, dass Ihnen das alles einfach nichts bedeutet. Bitte, sagen Sie das doch einfach einmal offen.

Die Antragsteller versuchen einmal mehr, die eidgenössische Gesetzgebung zu ihren Zwecken auszureizen, und sie beziehen sich jetzt auf

die Änderung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom Frühjahr 2017, die besagt, dass sehr kleine Fliessgewässer von der Gewässerraumfestlegung ausgenommen werden können. Für die Festlegung, was sehr kleine Fliessgewässer sind, besteht für den Kanton tatsächlich ein gewisser Spielraum. Doch er wird an Bedingungen geknüpft, die diesen Spielraum wieder enorm schmälern. Dass auf den Gewässerraum nämlich verzichtet werden kann, dafür muss die Bedingung erfüllt sein, dass die natürlichen Funktionen des Gewässers für die Biodiversität und für den Hochwasserschutz auch ohne Gewässerraum gewährleistet sind. Nur dann darf man darauf verzichten. So weit, so gut, damit könnten wir von den Grünen sogar leben. Doch es gibt einen entscheidenden Unterschied – Ruedi Lais hat ihn schon angesprochen, sehr richtig angesprochen – und der besteht eben in der Anwendung von Pestiziden und Düngern. Ohne Gewässerraum dürfen Pestizide und Dünger nach heutigem Gesetz bis zu drei Meter an die Kleinstgewässer herangetragen werden, mit Gewässerraum beträgt der Abstand mindestens fünf Meter. Wir alle wissen, dass Pestizide niemals punktgenau gespritzt werden, deshalb gelangt bei einem Drei-Meter-Abstand bedeutend mehr von diesem Gift ins Wasser als bei einem Fünf-Meter-Abstand und mehr. Und es sind eben gerade die kleinen und Kleinstgewässer, durch die die Pestizide und Dünger ins Gewässersystem gelangen. Es wäre komplett falsch, wenn wir dies mit dem vorliegenden Antrag noch begünstigen würden. Einmal im Wasser, richten die Pestizide ihre massiven Schäden auch weiter unten in den Bächen, Flüssen und Seen an, und dann verwerfen wir wieder alle die Hände, wenn wir lesen, dass die Fischereiverbände mitteilen, dass die Fangzahlen zurückgegangen sind.

Wir müssen die Pestizidbelastung dort verhindern, wo sie zustande kommt, in den kleinsten und kleinen Gewässern, deshalb lehnen wir diesen Antrag ganz klar ab.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Geschätzte Antragsteller, wie Sie vielleicht schon bemerkt haben: Ich bin Bauernsohn, aber ich bin auch Schreiner, ich bin Sozialpädagoge, ich bin bald einmal wieder Fussballspieler, ich bin Weintrinker und vieles mehr, aber ich bin kein Wassergesetzexperte. Ich brauche darum die Auseinandersetzung in der Kommission, die Prüfung des Gesetzgebungsdienstes, die Stellungnahmen der zuständigen Fachleute – und vor allem der Verwaltung und der kompetenten Juristen, die dort sind – und ich brauche die Möglichkeit, solche Anträge in der Fraktion diskutieren zu können. Kann sein, dass der Bauernverband bis jetzt im Winterschlaf war und jetzt gemerkt hat, dass er seine Vertreter noch etwas mobilisieren

muss. Aber es ist einfach unseriös, ja bedenklich, quasi mit einem «Buebetrickli» jetzt noch in letzter Sekunde schnell etwas in ein Jahrzehntegesetz zu schmuggeln. Dieser Änderungsantrag ist daher nur schon aus formellen Gründen abzulehnen.

Martin Haab (SVP, Mettmenstetten): Geschätzte Kollegen auf der linken Ratsseite, ich bin ebenfalls Bauernsohn, Kollege Sommer, und bin sogar noch Bauer. Zu Kollege Lais und zu Kollege Forrer: Dieser Antrag, den wir da gestellt haben, der entspricht ganz klar der gesetzlichen Möglichkeit. Und Sie wissen, dass in diesem Schreiben des Bundes vom letzten Sommer ganz klar darauf hingewiesen wurde, dass der Spielraum der Kantone ausgenützt werden kann, ich habe das in meinem Eintretensvotum bereits erwähnt. Kollege Lais, Sie sprechen immer von der Agrarindustrie. Sie müssen mir einmal erklären, was Sie damit meinen. Agrarindustrie – wir haben in diesem Kanton keine Agrarindustrie, wir haben in diesem Kanton zu 99 Prozent Familienbetriebe, die nachhaltig landwirtschaftlich produzieren. Zu Ihren Bedenken, dass man mit diesem Artikel Gülle und Pestizide - das Unwort des Jahres vermutlich – bis an die Bäche spritzen kann, weil unsere Feldspritzen nicht genau seien, das hat Herr Forrer gesagt: Die sind übrigens sehr genau. Viele von uns Bauern, die Gemüsebetriebe haben und die Intensivackerbau betreiben, haben sogar GPSgesteuerte Geräte, und die sind genau, das wissen Sie. Wir haben eine ChemRRV, die Chemierisikoreduktions-Verordnung. Die sagt genau, wie nahe an den Bach oder ans Gewässer wir unsere bösen Einträge machen dürfen. Und wissen Sie, nur wenn wir jetzt noch mit Gewässerräumen kommen und es am Schluss sieben verschiedene Abstände zu den Gewässern sind, wird die Sache nicht besser. Die Bauern im Kanton Zürich sind verantwortungsvoll. Die wissen, wann und wo sie ihre Jauche ausbringen dürfen. Die wissen, wann und wo sie ihren Dünger und ihre Spritzmittel ausbringen dürfen. Wir brauchen keine solchen Belehrungen, wie Sie sie jetzt gerade gemacht haben auf der anderen Ratsseite.

Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen): Vieles wurde schon gesagt, ich möchte nur noch festhalten, wenn wir da schon als Bauern so angegriffen werden, dass es eben nicht nur um die Landwirtschaft geht, sondern im Erläuterungsbericht – das hat Herr Forrer richtigerweise zitiert – sieht der Bund ja genau einen Spielraum vor. Und er erwähnt da die Landeskarte 1:25'000. Auf diese nimmt dieser Antrag Bezug, daran soll sich der Kanton auch orientieren, dass Gewässer, die dort

nicht erwähnt sind, im Handlungsspielraum des Kantons liegen. Und wenn Sie jetzt gerade den Teufel an die Wand malen: Wir kennen Pufferstreifen, dazu gibt es einen Pufferstreifenschlüssel. Der sieht nicht zwingend immer die drei Meter vor, sondern das ist eben auch abhängig vom Gewässer, von der Gewässergrösse. Die drei Meter, die Sie erwähnen, sind der minimale Abstand. Aber wenn wir bei eingedolten Gewässern Gewässerräume ausscheiden oder wenn wir bei kleinsten Gewässern darauf verzichten, Gewässerräume auszuscheiden, dient das in erster Linie der administrativen Vereinfachung, und das wollen wir doch alle. Wir wollen doch keinen aufgeblähten Staat, der überall Gewässerräume ausscheiden muss, auch wenn es nicht nötig ist. Dem wollen wir Einhalt gebieten.

Unterstützen Sie den Mehrheitsantrag. Danke.

Michael Welz (EDU, Oberembrach) spricht zum zweiten Mal: Ich zitiere hier aus dem Schreiben des Bundes: «Auch bei einem Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums gelten die Einschränkungen zur Verwendung von Stoffen entlang von Gewässern.» Also Sie müssen keine Angst haben. Auch wenn der Gewässerraum bei eingedolten Gewässern oder bei Kleinstgewässern, welche in der Karte 1:25'000 nicht aufgeführt sind, nicht ausgeschieden wird, ist das Wasser kein bisschen weniger sauber.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon) spricht zum zweiten Mal: Die EMPA-Studie hat ja gezeigt, wie sauber das Schweizer Wasser in den kleineren Gewässern in den landwirtschaftlichen Gebieten ist. Und wir wissen auch von den bundesrechtlichen Vorgaben: Wenn der Gewässerraum an einem eingedolten Bach ausgeschieden wird, muss er nicht vollzogen werden. Also die Vorschriften bezüglich Düngers oder Pestizideinsatzes gelten nicht, sofern die Eindolung beschlossen ist, das heisst, das die Mittel nicht direkt in den Bach rein können. Also hier gibt es im Grundsatz nichts zu befürchten. Wenn wir dort Gewässerräume ausweisen, geht es darum, Raum zu sichern für allfällige Revitalisierungen, die vollzogen werden sollen. Was ihr aber eben nicht erwähnt oder ignoriert habt: Ja, wir haben die Risikoreduktions-Verordnung. Sie wurde geändert, die Messvorschriften wurden geändert, indem die drei Meter, die nicht gespritzt und gedüngt werden dürfen, eben nicht mehr oben an der Böschung, sondern jetzt unten am Wasser beginnen. Also insbesondere bei den kleinen Bächen sind wir da teilweise durchaus zwei bis drei Meter näher herangekommen nur durch die Änderung der Messvorschriften. Und das ist keine gute

Entwicklung, wenn wir die Wasserqualität anschauen. Ich bin zwar im Grundsatz einig, dass eine Linie besser wäre als fünf, aber der Gewässerraum ist am Schluss hier noch die einzige Linie, die es verhindert. Und wenn ich dann höre, es gehe hier darum, die Verwaltung nicht aufzublähen und es möglichst einfach zu machen, dann ist das eigentlich ein ziemlicher Hohn nach all den Anträgen, die wir bisher hier drin gehabt haben.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen) spricht zum zweiten Mal: Liebe Landwirte, die hier gesprochen haben, Sie empfinden es als störend, dass Sie hier auf die Anklagebank gesetzt würden. Da muss ich Ihnen sagen: Sie setzen sich selber auf die Anklagebank. Sie rennen gegen die moderne Landwirtschaftspolitik des Bundes, gegen die Agrarpolitik 18 an, Sie rennen gegen den modernen Hochwasserschutz und Gewässerschutz an, Sie rennen gegen jegliche Naturschutzbestrebungen an und Sie erwarten, dass die Bevölkerung dem einfach zuschaut und zahlt. Sie werden die Quittung für diese falsche Politik erhalten, und ich habe Sie gewarnt vor der Pestizid-Initiative. Denn Sie wissen genau, welche Gefährdung diese Initiative für Ihre Branche darstellt. Und wenn Sie nicht schleunigst Ihren Kurs ändern und bei einem modernen Naturschutz, bei einem modernen Gewässerschutz mitmachen, werden Sie die Quittung dafür erhalten. Und kommen Sie nachher nicht und jammern, dass das Volk keine Unterstützung mehr bietet für die bäuerlichen Familienbetriebe. Ja, ich verwende den Begriff «Agrarindustrie». Es ist eine Industrie. Sie wollen ja als Industrie behandelt werden, Sie wollen möglichst maximale Erträge erwirtschaften und Sie wollen auch einen möglichst grossen Ressourceninput in den Boden hineinstecken. Wir von der naturfreundlichen Seite schauen auch den Output an. Wie sieht der Output in den heutigen Zürcher Gewässern aus? Fast die gesamte Wasserfauna ist vernichtet worden, wenn man die Kleinlebewesen anschaut, wenn man die Fische anschaut, wenn man die Krebsarten anschaut, wenn man die Muscheln anschaut. Das ist alles vernichtet worden, zum grossen Teil durch Ihre Tätigkeit, durch die landwirtschaftliche Produktion, zugegebenermassen unter dem Druck der Marktwirtschaft, des Kapitalismus (Unruhe auf der rechten Ratsseite). Unter diesem Druck, unter dem Wachstumszwang, unter dem Marktdruck haben Sie mitgemacht, haben all diese Lebensräume zerstört. Und wenn wir nun ein bisschen Gegensteuer verlangen, wehren Sie sich mit allen Mitteln dagegen. Und solange das nicht anders ist, werde ich weiterhin den Begriff «Agrarindustrie» – ganz in der Nähe der chemischen Industrie – verwenden.

Regierungspräsident Markus Kägi: Dieser Antrag ist ein klassischer Fall von symbolischer Gesetzgebung. Er ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

Erstens: Bereits in Paragraf 11 – lesen Sie das nach, das ist ein Grundsatz – wird angeordnet, dass das private Grundeigentum grösstmöglich geschont werden muss. Hier mitenthalten ist natürlich auch das Gebot, auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten, wo eine solche unnötig ist.

Zweiter Punkt: In Paragraf 12d Absatz 2 wird mit Bezug auf eingedolte Gewässer der Verzicht sogar ausdrücklich angeordnet, soweit er von Bundesrechts wegen möglich ist. Die beantragte Ergänzung von Paragraf 12f führt also mit Bezug auf Eindolungen zu einer unerwünschten Wiederholung.

Und drittens: Der Antrag gaukelt einen Spielraum vor, welcher dem Regierungsrat gar nicht zukommt. Ob ein Gewässerraum festzulegen ist oder ob auf eine Festlegung zu verzichten ist, kann nicht auf generell-abstrakter Ebene in der Verordnung angeordnet werden, sondern man muss dies im Einzelfall verfügen.

Der Vorschlag ist somit ebenso unnötig wie auch untauglich, und ich denke, auch aus gesetzgeberischer Formulierungshygiene können Sie auf diese Ergänzung verzichten.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Antrag von Michael Welz gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 94: 73 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag von Michael Welz zuzustimmen.

- 2. Abschnitt: Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt
- A. Allgemein
- § 13. Aufgaben von Kanton und Gemeinden

Abs 1 und 2

Keine Bemerkungen; genehmigt

§ 13 Abs. 3

Minderheitsantrag von Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais, Barbara Schaffner und Daniel Sommer:

Gemäss Antrag des Regierungsrates.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Wir haben soeben den Abschnitt des Gewässerraums abgeschlossen und sind nun zum Wasserbauabschnitt übergegangen. Das heisst, die folgenden Paragrafen werden sich um die Themen «Hochwasserschutz», «Revitalisierung» und «Gewässerunterhalt» drehen. In Paragraf 13 werden in diesem Bereich die Aufgaben von Kanton und Gemeinden dargelegt. In Absatz 3 schlägt der Regierungsrat vor, dass Hochwasserschutz, Revitalisierung und Unterhalt öffentlicher Gewässer gemäss diesem Absatz 3 auf die Siedlungs- und Landschaftsplanung abgestimmt werden.

Die Mehrheit der KEVU beantragt Ihnen, dass diese Bestimmung ergänzt werden soll, nämlich so, dass die Eingriffe in die Bauzone bei den ergriffenen Massnahmen auf ein Minimum zu beschränken sind. Damit soll erreicht werden, dass möglichst viele Bauzonen erhalten bleiben.

Eine Minderheit beantragt Ihnen, bei der regierungsrätlichen Formulierung zu bleiben, und ist der Meinung, dass eine Ergänzung, wie sie die KEVU-Mehrheit vorschlägt, nicht im Sinne dieser öffentlichen Aufgabe sei.

Ich beantrage im Namen der KEVU-Mehrheit, die Ergänzung aufzunehmen.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Auch was uns hier vorliegt, ist wieder einmal einer dieser Anträge mit Augenmass: Bürgerliche und SVP wollen, dass für Hochwasserschutz und Revitalisierungen die Eingriffe in die Bauzone auf ein Minimum zu beschränken sind. Und da frage ich Sie: Warum haben wir eigentlich keinen solchen Artikel im Strassengesetz? Warum verlangt dort niemand, dass im Strassenbau die Eingriffe in die Bauzone auf ein Minimum zu beschränken sind? Weil es selbstverständlich ist. Und weil wir wissen, dass eine Strasse genau so viel Boden beansprucht, wie sie Kapazität haben soll. Und bei Hochwasserbauten sollten wir es eigentlich auch wissen: Sie benötigen eben genau so viel Raum, wie sie Wassermassen aufnehmen müssen. Und dieser Raum ist das Minimum.

Es ist Ihnen auch bekannt, dass die Extremwetterlagen in der Schweiz stark zugenommen haben und dass dies eine Folge des Klimawandels ist. Sollten Bürgerliche und SVP ihren Antrag aber so verstehen, dass beim Hochwasserschutz Minimallösungen anzustreben sind, was ich nicht hoffe, dann setzen Sie auf eine gefährliche Risikokarte und Sie betreiben eine Politik «nach mir die Sintflut», und zwar im wörtlichen Sinne: Sie schieben die Hochwasserrisiken einfach auf die späteren Generationen. Dabei profitieren von Hochwasserbauten die umliegenden Gebäude und eben auch das Bauland am meisten: Warum soll man also gerade diese vor etwas schützen, das ihnen am meisten nützt?

Zudem ist der Text auch viel zu offen formuliert. Bauland kann ja auch in öffentlicher Hand sein. Warum soll die Öffentlichkeit ihr Eigentum nicht für öffentliche Anliegen, wie Hochwasserschutz und Revitalisierungen, verwenden, und zwar so, wie sie es will, und nicht mit einem Minimum? Und genau das ist eben Sache der Gemeinden. Aus Ihrer ewigen Furcht, dass sich der Wasserbau ins Bauland hineinfressen könnte, nehmen Sie gesetzliche Kollateraleffekte in Kauf, die sich ganz einfach vermeiden lassen. Verzichten Sie auf diese Überregulierungen, die wir nicht brauchen. Verzichten Sie eine Überregulierung wie die vorliegende, dann tauchen auch keine Zäune auf, wo man sie gar nicht haben will.

Ich bitte Sie daher, den Antrag der Regierung zu unterstützen.

Felix Hoesch (SP, Zürich): Haben Sie gar kein Vertrauen in Ihren Regierungsrat, in unser aller Baudirektor? Haben Sie gar kein Vertrauen in unsere Verwaltung? Unsere Verwaltung schützt uns, unsere Verwaltung nimmt den Hochwasserschutz ernst, unsere Verwaltung schaut, dass es uns allen gut geht. Diese zusätzliche Ergänzung ist wirklich keine Interessenabwägung mehr, sie ist gänzlich unnötig, Herr Forrer hat das bereits ausgedeutet. Wir können darauf verzichten. Wir werden natürlich den Herrn Forrer unterstützen und diesen Antrag niemals mit unseren Voten ins Gesetz schreiben.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Im Hedinger Badeweiher hatte es früher ein Holzfloss. Dieses verfügte über keinerlei Fässer oder Behälter, welches diesem Wassergefährt einen ausreichenden Auftrieb gegeben hätte. Der besondere Spass hat darum darin bestanden, mit mehreren Personen eine einseitige Belastung des Flosses zu erzielen, welches dann zur Kenterung führte.

Dieses eher feuchtfröhliche Bild drückt in bester Weise die leider weniger erfreulichen Folgen dieser beiden Anträge zu Absatz 3 und 4 aus. Beginnen wir, ausgewählte Nutzergruppen derart speziell zu gewichten, gerät der gesamte Gesetzesparagraf in Schieflage. Natürlich sollen Eingriffe in die Bauzone mit Vernunft und – gemäss Hans Heinrich Raths – mit Augenmass vorgenommen werden. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung in Paragraf 13 Absatz 3 der Gesetzesvorlage genügt aber dafür völlig. Denn eine Abstimmung auf die Siedlungs- und Landschaftsplanung berücksichtigt alle vorhandenen Gegebenheiten, gibt aber dennoch genug Flexibilität, vernünftige Entscheide zu Gunsten eines wirkungsvollen Gewässerschutzes fällen zu können. Der Minderheitsantrag anerkennt, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung ausgewogen, schlank und völlig ausreichend ist, und kann darum angenommen werden.

Ich spreche auch gleich noch zu Absatz 4: Auch dort bin ich der Meinung, eine spezielle Erwähnung von bestimmten Bereichen, wie der Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder der Erholungsnutzen für die Bevölkerung, führt zu weit. Insbesondere auch das Hervorheben der Erhaltung von Fruchtfolgeflächen ist unnötig. Dass der Verlust von solchen Flächen vermieden werden muss, ist unbestritten. Im Zusammenhang mit Revitalisierungen ist das aber im Vergleich zu unserem grosszügigen Landverschleiss, wie beispielsweise im Strassenbau, geradezu grotesk. Abgesehen davon gibt es schon heute klare Regelungen bezüglich Standortaufwertungen und Kompensationen betreffend Fruchtfolgeflächen. Entscheidend sind letztlich ja auch nicht die gewonnenen oder verlorenen Quadratmeter, sondern deren Potenzial.

Der knackige Formulierungsvorschlag im Minderheitsantrag lässt eine Beachtung des Erhalts von Fruchtfolgeflächen problemlos zu, schliesst aber die Berücksichtigung von anderen Interessen, namentlich von öffentlichen, nicht aus. Er ist darum fröhlich anzunehmen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Thomas Forrer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 91:73 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Barbara Schaffner und Daniel Sommer:

⁴ Bei der Revitalisierung werden weitere öffentliche Interessen beachtet.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Wir sind immer noch im gleichen Paragrafen, einfach einen Absatz weiter. Nun geht es darum, was bei Revitalisierungen noch beachtet werden soll. Dabei sollen gemäss Regierungsrat weitere öffentliche Interessen berücksichtigt werden, namentlich sind dies die landwirtschaftliche Nutzung und der Erholungsnutzen der Bevölkerung.

Die Mehrheit beantragt Ihnen zusätzlich zu diesen Ausführungen, dass als explizit erwähnter Punkt auch noch hinzugefügt werden soll, dass der Verlust von Fruchtfolgeflächen nach Möglichkeit vermieden werden soll.

Die Minderheit beantragt, dass bei den Revitalisierungen noch weitere öffentliche Interessen beachtet werden sollen, aber ohne dass die Einzelinteressen explizit erwähnt werden.

Die KEVU-Mehrheit ist der Meinung, dass hier die ausführlichste Variante gewählt werden soll – mit dieser expliziten Aufzählung und der Ergänzung bezüglich Verlusts der Fruchtfolgeflächen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Eine Revitalisierung ist ein sehr vernetztes Projekt, das verschiedenste öffentliche Interessen berücksichtigen muss. Welche davon nebst denjenigen in Absatz 2 speziell erwähnt werden sollen, ist Geschmacksache. Für uns schmeckte schon der Regierungsantrag zu stark nach Gummi. Der geänderte Mehrheitsantrag mit der nochmaligen Hervorhebung der Fruchtfolgeflächen stinkt zusätzlich nach Gülle, Kunstdünger und Pestiziden. Im Kanton Aargau wurde der mögliche Verlust an Fruchtfolgeflächen bei Revitalisierungen genau berechnet. Für 152 Kilometer Gewässerlänge müssen im Aargau ganze 32 Hektaren aus den Fruchtfolgeflächen entlassen werden, also 0,2 Hektaren pro Kilometer Fliessgewässer, das wiederhergestellt wird. Der Kanton Zürich sollte eigentlich gemäss Programmvereinbarung der Baudirektion mit dem Bund fünf Kilometer pro Jahr revitalisieren. Gemäss KEF 2018 bis 2021 (Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan) will er aber schon mal nur drei Kilometer revitalisieren. Gilt der Aargauer Wert auch bei uns, woran es aufgrund der sehr ähnlichen Topografie keinen Zweifel geben kann, so kostet die umstrittene Revitalisierung ganze 0,6 Hektaren oder 60'000 Quadratmeter Fruchtfolgeflächen pro Jahr.

Die gleiche KEVU-Mehrheit, die sich hier angeblich für die Fruchtfolgeflächen einsetzt, will ein Vielfaches an solchen Flächen jedes
Jahr allein für Kantonsstrassen opfern, will ein Vielfaches davon für
Einzonungen opfern, will ein Vielfaches davon für die eigenen neuen
Ställe, Silos, industrielle Nebenanlagen auf Bauernhöfen opfern, statt
für diese ganz schmalen, dringend notwendigen Uferstreifen längs unserer Gewässer, die wir von Gülle, Dünger und Gift freihalten müssen,
wenn wir in Zukunft wieder lebendigere Gewässer haben wollen.

Es ist für uns ziemlich schwer verständlich, dass die Grünen bei diesem Antrag nicht mitmachen. Vielen Dank.

Martin Haab (SVP, Mettmenstetten): Der Kanton Zürich ist ja nach meinem Wissen und wie Sie sicher alle wissen derjenige der Kantone, der die Übersicht über den Bestand seiner Fruchtfolgeflächen wohl als erster hatte und auch jetzt noch sehr vorbildlich agiert. Sie wissen, dass wir laut Sachplan Fruchtfolgeflächen im Kanton Zürich 44'400 Hektaren Fruchtfolgefläche ausweisen müssen, und wir sind im Moment genau an diesem Punkt. Aber wir benötigen nicht nur Fruchtfolgefläche, um dann und wann einen Stall zu bauen, sondern wir benötigen ja auch Fruchtfolgefläche, um Velowege zu realisieren, Herr Lais. Die SP und die Grünen haben sich mit Vehemenz für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen im Rahmen der Kulturlandinitiative eingesetzt. Jetzt, wenn es darum geht, Fruchtfolgeflächen für Revitalisierungen, Ausdolungen oder Biodiversitätsförderflächen zu opfern, wird man seinen Grundsätzen untreu. Und zum Beispiel des Kantons Aargau, das Ruedi Lais erwähnt und wo es nur um wenige Hektaren geht für den ganzen Kanton: Ich weiss nicht, wo das Problem liegt? Wenn wir hier diesen Zusatz in Paragraf 13 Absatz 4 haben, die Möglichkeit, den Verlust von Fruchtfolgeflächen so klein wie möglich zu halten, dann ist das ja gar kein Problem, es zu erfüllen, wenn analog zum Kanton Aargau auch so wenige Fruchtfolgeflächen betroffen werden.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Martin Haab rüffelt uns, weil wir euren Antrag unterstützen, und Ruedi Lais rüffelt uns, weil wir ihn nicht unterstützen, also ihr müsst euch schon entscheiden (Heiterkeit). Grundsätzlich hätten wir mit der Formulierung des Regierungsrates gut leben können. Die öffentlichen Interessen sind hier nicht abschliessend aufgezählt, einzig der Erhalt der landwirtschaftlichen

Nutzfläche und der Erholungsnutzen werden ausdrücklich erwähnt. Wenn die Kommissionsmehrheit hier noch anfügt, dass der Verlust von Fruchtfolgeflächen nach Möglichkeit zu vermeiden ist, dann ist das eben auch gelebte Praxis. Bei einer Revitalisierung wird beim Ortstermin selbstverständlich auch das Meliorationsamt vor Ort sein und diese Interessen vertreten – so wie die Fachstelle Naturschutz und der Vertreter der Fischerei- und Jagdverwaltung andere Interessen vertreten. Und selbstverständlich müssen Sie bei einer Revitalisierung am Gewässerraum die Interventionslinie einzeichnen, dass wenn die Erosion weitergeht, dass Sie sie dort stoppen. Das ist gelebte Praxis. Und wenn wir das jetzt unterstützen, dann ändert das genauso wenig an der geänderten Praxis wie mit der Ergänzung der Kommissionsmehrheit. Aber wir unterstützen hier diesen Antrag, weil wir dann beim Strassengesetz natürlich den gleichlautenden Antrag auch stellen werden – das Strassengesetz sollte dann auch bald kommen -, und dann, da bin ich sicher, haben wir mit Michael Welz und Martin Haab dann die festen Vertreter, die das dann auch ins Strassengesetz schreiben.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Ruedi Lais gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 116: 49 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 13 Abs. 5

Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Felix Hoesch und Rosmarie Joss:

Kein Abs. 5 gemäss Mehrheit.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Wir sind nach wie vor im gleichen Paragrafen 13. Es geht hier nun um einen zusätzlichen Absatz 5, der sich nach den Revitalisierungen wieder um das Thema «Hochwasserschutz» kümmert. Es geht um eine ähnliche Thematik wie vorher, nämlich Hochwasserschutz im Zusammenhang mit Fruchtfolgeflächen. Im zusätzlichen Absatz wird gefordert, dass man für den Hochwasserschutz möglichst wenige Flächen beanspruchen soll, also die dazu benötigte Fläche auf ein Minimum beschränkt werden soll. Betrifft es Fruchtfolgeflächen, sollen die Rückhaltebe-

cken so gestaltet werden, dass sie immer noch landwirtschaftlich genutzt werden können.

Die Minderheit ist der Meinung, dass diese Sonderbestimmung für die Landwirtschaft nicht notwendig ist, die Mehrheit empfiehlt Ihnen, diese so aufzunehmen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Für den Hochwasserschutz braucht es – wir haben es gehört, aber nicht alle haben es verstanden oder geglaubt -, für den Hochwasserschutz braucht es vor allem anderen Platz, wo das Wasser sich ausbreiten kann, ohne Menschen, Häuser und Anlagen in Mitleidenschaft zu ziehen. Die Forderung nach möglichst wenig Platz für Hochwasser ist die Forderung nach möglichst wenig Hochwasserschutz. Das ist doch ziemlich absurd in einem Gesetz, das den Hochwasserschutz stärken sollte. Auch die Forderung, dass Rückhaltebecken ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt werden dürfen, lehnen wir ab. Rückhaltebecken sind Überschwemmungsgebiete. Solche Gebiete – man könnte sie auch als Auenwälder oder anderes Schwemmland bezeichnen – gehören zu den seltensten Biotopen in der heutigen Schweiz. Sie sind alle der Siedlungsentwicklung der landwirtschaftlichen Produktion und einer früheren Technik des Hochwasserschutzes zum Opfer gefallen. In Rückhaltebecken könnten sie eine neue Chance erhalten und auch wichtige Brücken in Vernetzungskorridoren werden.

Unterstützen Sie deshalb unseren Minderheitsantrag.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Wenn Sie nach Niederweningen das Surbtal hinunterfahren, dann sehen Sie linkerhand ein schönes Beispiel, was mit diesem Absatz 5 gemeint ist: Erst wenn Sie unten den Damm sehen, erkennen Sie das gesamte Rückhaltevolumen, vorher ist einfach alles landwirtschaftlich genutzte Fläche. Genau das stellen wir uns mit diesem Absatz vor.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Ruedi Lais gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 114: 46 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Ratspräsidentin Karin Egli: Wir unterbrechen hier die Beratung und fahren am nächsten Montag weiter.

Die Beratung der Vorlage 5164a wird abgebrochen. Fortsetzung am 5. Februar 2018.

Verschiedenes

Rücktrittserklärung

Gesuch um Rücktritt aus dem Kantonsrat von Michael Welz, Oberembrach

Ratssekretär Roman Schmid verliest das Rücktrittsschreiben: «Gesuch um vorzeitigen Rücktritt aus dem Kantonsrat.

Aus beruflichen Gründen möchte ich aus dem Kantonsrat vorzeitig zurücktreten. Daher ersuche ich Sie, meinen Rücktritt auf den Zeitpunkt der Vereidigung meines Nachfolgers zu bewilligen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn die Vereidigung meines Nachfolgers am 5. März 2018 erfolgen könnte.

Gleichzeitig bedanke ich mich herzlich für die gute Zusammenarbeit und das Wohlwollen, das ich während der knapp elf Jahre meiner Zugehörigkeit zum Kantonsrat erfahren durfte.

Mit freundlichen Grüssen, Michael Welz.»

Ratspräsidentin Karin Egli: Kantonsrat Michael Welz, Oberembrach, ersucht um vorzeitigen Rücktritt. Gestützt auf Paragraf 35 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte, hat der Kantonsrat über dieses Rücktrittsgesuch zu entscheiden.

Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Rücktritt einverstanden sind. Das ist der Fall. Der Rücktritt ist genehmigt. Ich beauftrage die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Switzerland Innovation Park Zürich
 Postulat Andreas Geistlich (FDP, Schlieren)
- Einführung von freien Tagen für die Pflege von Angehörigen
 Postulat Mark Anthony Wisskirchen (EVP, Kloten)

Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien ohne existenzsicherndes Einkommen

Parlamentarische Initiative Birgit Tognella (SP, Zürich)

- Abbau von Nettovermögen im neuen Gemeindegesetz
 Parlamentarische Initiative Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen)
- Gesamtkosten rechtswidrige fristlose Entlassung des Dietiker Statthalters

Interpellation Jürg Sulser (SVP, Otelfingen)

 Umsetzung von Geschwindigkeitsreduktionen auf kantonalen Strassen

Anfrage Marcel Suter (SVP, Thalwil)

 Kooperationen zwischen dem Universitätsspital und den Stadtspitälern Triemli und Waid

Anfrage Bettina Balmer (FDP, Zürich)

 Photovoltaik-Anlage und angewandtes Lernen dank Schülerkooperation für die Kantonsschule Limmattal

Anfrage Sonja Gehrig (GLP, Urdorf)

Schluss der Sitzung: 17.30 Uhr

Zürich, den 29. Januar 2018

Die Protokollführerin:

Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 5. März 2018.